



Direktion Inneres und Kommunales

Landtagswahl, Gemeinderats-,
Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen
in Oberösterreich

LEITFADEN

zur Durchführung und Leitung der Landtagswahl, der Gemeinderatswahlen und der Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am Sonntag, 26. September 2021, durch die Wahlbehörden auf Gemeindeebene

IMPRESSUM

Medieninhaber: Land Oberösterreich

Herausgeber: Direktion Inneres und Kommunales

Gestaltung: Abteilung Presse (DTP-Center – 2021290)

Druck: [Trauner Druck, Linz](#)



Sehr geehrte Damen und Herren!

Am Sonntag, 26. September 2021, sind Oberösterreichs Wahlberechtigte wieder aufgerufen, über die zukünftige Zusammensetzung des Landtags und des Gemeinderates ihrer Gemeinde zu entscheiden sowie darüber, wer dort künftig das Bürgermeisteramt ausüben soll.

Die Durchführung dieser Wahlen wäre ohne Ihre tatkräftige und verantwortungsvolle Mitwirkung nicht möglich. Der vorliegende Leitfaden soll Sie dabei bestmöglich unterstützen.

Sie finden darin in alphabetischer Reihenfolge alle Informationen, die für die Arbeit in den Sprengelwahlbehörden, den besonderen Wahlbehörden und den Gemeindevahlbehörden erforderlich sind.

Als für die Abwicklung der Wahl zuständiges Mitglied der Oö. Landesregierung danke ich den Verfassern des Leitfadens sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ebenso herzlich bedanke ich mich aber auch bei Ihnen allen, die Sie am Wahltag einen raschen und korrekten Wahlablauf sicherstellen, für Ihren wertvollen Einsatz.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Achleitner', written in a cursive style.

Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat

Inhaltsverzeichnis

Abstimmungsverzeichnis	4
Aktives Wahlrecht	5
Amtsdauer der Wahlbehörden	5
Anschläge beim Wahllokal	5
Anwesenheit im Wahllokal	5
Außergewöhnliche Ereignisse	6
Beisitzer (Ersatzbeisitzer)	6
Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden	7
Besondere Wahlbehörden	7
Bezirkswahlbehörden	7
Briefwahl	8
Bürgermeisterwahl	9
Einspruch (bei Zweifel über die Identität des Wählers)	10
Erleichterung für die Ausübung des Wahlrechtes	10
Ermittlung des Wahlergebnisses (Landtagswahl, Gemeinderatswahl, Bürgermeisterwahl)	11
Ergebnis der Landtagswahl	14
Ergebnis der Gemeinderatswahl	15
Ergebnis der Bürgermeisterwahl	15
Geleitperson	15
Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde	15
Hilfskräfte/Hilfsorgane	16
Identitätsfeststellung	16
Mandatsermittlung, Mandatzuweisung (Wahlpunktezahl, Vorzugsstimmenmandat)	17
Mandatsermittlung	17
Mandatzuweisung	18
Niederschriften	19
Persönliches Wahlrecht	21
Sprengelwahlbehörden	21
Stichtag	21
Stimmenabgabe	21
Stimmenabgabe durch Wahlkartenwähler	22
Stimmenabgabe durch Briefwahl	23
Stimmzettel	23
Verbotszone	24
Vergabe von Vorzugsstimmen	24
Verschwiegenheitspflicht	24
Vertauschte Stimmzettel	25
Vertrauenspersonen	25
Wahlakten	25
Wahlkarten	26
Wahlleiter	26
Wahllokal	27
Wählerverzeichnis	27
Wahlzelle	27
Wahlzeugen	28
Kontakt	29

Zur Benützung dieses Leitfadens

Dieser Leitfaden ist für Ihren persönlichen Gebrauch gedacht. Es wäre zweckmäßig, wenn Sie die für Ihre Aufgaben wichtigen Stichwörter noch vor dem Wahltag durchlesen. Nehmen Sie den Leitfaden ins Wahllokal mit. Wenn Sie ihn nach der Wahl nicht behalten wollen, so überlassen Sie ihn bitte Ihrem Gemeindeamt.

Die Aufbereitung des Inhaltes erfolgt nach alphabetisch geordneten Stichwörtern. Um die entsprechenden Informationszusammenhänge problemlos herstellen zu können, sind bestimmte Stichwörter im Text mit Verweisungs Pfeilen versehen.

Bei den einzelnen Stichwörtern wurde getrachtet, den Themenbereich möglichst umfassend zu behandeln. So sind etwa unter dem Begriff „**Bürgermeisterwahl**“ die Wahlberechtigung, die Wahlvorschläge und die verschiedenen Möglichkeiten der Bürgermeisterwahl und unter dem Begriff „**Ermittlung des Wahlergebnisses**“ die Ermittlung des Ergebnisses der Landtagswahl, der Gemeinderatswahl und der Bürgermeisterwahl zusammengefasst, ohne dass diese einzelnen Begriffe als Stichwörter in die alphabetische Reihenfolge aufgenommen wurden.

Der Ermittlungsgang selbst ist der Übersicht halber in einem grafischen Schema dargestellt.

Für die Bezeichnung der Oö. Landtagswahlordnung und der Oö. Kommunalwahlordnung wurde die Kurzform „**LWO**“ und „**KWO**“ gewählt.

Dieser Leitfaden soll in erster Linie den Sprengelwahlbehörden, besonderen Wahlbehörden und Gemeindewahlbehörden zur Verfügung stehen.

Die Verfasser

Abstimmungsverzeichnis

§ 51 Abs. 8 und § 81 Abs. 5 KWO

Das Abstimmungsverzeichnis dient der Wahlbehörde am Wahltag dazu, den Namen des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, zu vermerken. Dies geschieht in der Weise, dass der Name des Wählers unter fortlaufender Zahl in das Abstimmungsverzeichnis unter Beifügung der Zahl, unter der der Wähler im Wählerverzeichnis aufscheint, eingetragen wird.

Gleichzeitig wird der Name des Wählers im Wählerverzeichnis abgehakt und die fortlaufende Zahl, unter der die Stimmabgabe im Abstimmungsverzeichnis vermerkt wurde, in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle eingetragen.

Achtung:

Bei Stimmabgabe durch wahlberechtigte EU-Bürger ist ins Abstimmungsverzeichnis unter „Anmerkung“ ein „E“ einzutragen. Diese Wähler bekommen nur amtl. Stimmzettel für die Gemeinderatswahl und die Bürgermeisterwahl ausgehändigt. Der Vermerk „E“ dient bei der ➔ **Ermittlung des Wahlergebnisses** zur leichteren Überprüfung der jeweils für die Landtagswahl und Gemeinderatswahl (Bürgermeisterwahl) abgegebenen Wahlkuverts.

Bei der ➔ **Stimmabgabe** durch Wahlkartenwähler ist im Abstimmungsverzeichnis bei österreichischen Wählern der Vermerk „WK“ und bei Wählern, die EU-Bürger ohne österreichische Staatsbürgerschaft sind, der Vermerk „EWK“ anzubringen.

Weitere Vermerke im Abstimmungsverzeichnis siehe unter ➔ **Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler**.

Mustergegenüberstellung

Abstimmungsverzeichnis:

(Anlage 5 zur LWO)

Fortlaufende Zahl	Name des Wählers	Fortlaufende Zahl d. Wählerverzeichnisses	Anmerkung
1	Otto MUSTER	42	-
2	Vera MUSTER	43	E
3	Walter MUSTER	44	WK
4	Josef MUSTER	45	EWK

Zur Abkürzung **WK** siehe unter **Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler**

Wählerverzeichnis:

(Anlage 1 zur LWO)

Fortlaufende Zahl	Hausnr.	Türnr.	Familien- und Vorname Geburtsjahr	Abgegebene Stimme	Anmerkung
42	5	52	Otto MUSTER 1957	1	-
43	5	52	Vera MUSTER 1957	2	E
44	5	52	Walter MUSTER 1950	3	WK
45	5	52	Josef MUSTER 1966	4	EWK

Die Eintragung in das ➔ **Wählerverzeichnis** und in das Abstimmungsverzeichnis ist jeweils von verschiedenen Mitgliedern bzw. Organen der Wahlbehörde vorzunehmen.

Achtung!

Wegen der gleichzeitigen Durchführung der Landtagswahl und der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen wird nur ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Allerdings wird eine zweite Serie des Abstimmungsverzeichnisses und des Wählerverzeichnisses für eine eventuelle engere Wahl des Bürgermeisters (Ergebnis der Bürgermeisterwahl) herzustellen und bereitzuhalten sein.

Weitere Vermerke im Abstimmungsverzeichnis siehe unter ➔ **Stimmenabgabe durch Wahlkartenwähler**.

Aktives Wahlrecht

§ 20 LWO, § 17 KWO

1. Bei der Landtagswahl ist wahlberechtigt, wer spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und am Stichtag
 - a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
 - b) in Oberösterreich seinen Hauptwohnsitz hat und
 - c) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.
2. Zur Gemeinderatswahl ist wahlberechtigt, wer spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und am Stichtag
 - a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
 - b) in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und
 - c) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.
3. Zur ➔ **Bürgermeisterwahl** ist aktiv jeder wahlberechtigt, der zur Gemeinderatswahl (Punkt 2.) **aktiv** wahlberechtigt ist.

Amtsdauer der Wahlbehörden

§ 5 Abs. 1 LWO, § 5 Abs. 1 KWO

Für die gemeinsame Durchführung der Landtagswahl und der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen müssen alle Wahlbehörden (Landeswahlbehörde, Kreiswahlbehörden, Bezirkswahlbehörden, Gemeindevahlbehörden, Sprengelwahlbehörden und besondere Wahlbehörden) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt neu gebildet werden. Unabhängig davon, ob diese Wahlbehörden nach der Oö. Landtagswahlordnung oder nach der Oö. Kommunalwahlordnung gebildet werden, bleiben sie bis zu ihrer Konstituierung anlässlich der nächsten Wahl (Landtagswahl oder Gemeinderatswahl) im Amt.

Anschläge beim Wahllokal

§ 12 Abs. 4, § 14 Abs. 6 und § 15 Abs. 5 KWO, § 14 Abs. 5 LWO
§ 42 Abs. 1 LWO, § 46 Abs. 1 KWO, § 71 Abs. 1 KWO

Am Wahltag sind die Namen der Mitglieder der ➔ **Sprengelwahlbehörde** beim Eingang des Sprengelwahllokales durch Anschlag kundzumachen.

Die ➔ **Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde** hat ihre Verfügungen über Wahlsprengel, Wahllokale, Verbotszonen und Wahlzeit spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise, in Städten mit eigenem Statut jedenfalls durch Verlautbarung im Amtsblatt der Stadt und durch Anschlag am Gebäude des ➔ **Wahllokales** (beim Gebäudeeingang, über den man zum Wahllokal gelangt) kundzumachen.

Ist bei der ➔ **Bürgermeisterwahl** eine „engere Wahl“ erforderlich, so ist dies durch die ➔ **Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde** spätestens am 4. Oktober 2021 kundzumachen. Siehe auch ➔ **Außergewöhnliche Ereignisse**.

Anwesenheit im Wahllokal

§ 45 Abs. 3 LWO, § 50 Abs. 2 LWO, § 49 Abs. 3 KWO, § 54 Abs. 2 KWO

a) Während der Stimmabgabe

Wer muss anwesend sein?

Die Wahlbehörde in beschlussfähiger Stärke (wenn dies nicht der Fall ist, der Wahlleiter und allenfalls von diesem beizuziehende Vertrauensleute entsprechend dem Parteienverhältnis – siehe ➔ **Wahlleiter**)

Wer darf anwesend sein?

Wahlleiter-Stellvertreter, Ersatzbeisitzer (gerade im Hinblick auf die Vertretung der Beisitzer) ➔ **Vertrauenspersonen** ➔ **Wahlzeugen (Vertreter)**, ➔ **Hilfsorgane (Sicherheitsorgane)**, **Wähler**, ➔ **Geleitpersonen**.

Bei der Anwesenheit aller dem Bereich der Wahlbehörde zuzuordnenden Personen ist allerdings stets darauf zu achten, dass ein tatsächlicher Bedarf diese Anwesenheit erforderlich macht und dass der Ablauf der Stimmenabgabe nicht beeinträchtigt wird. Sind durch die Wahlbehörde Beschlüsse zu fassen, so ist genau darauf zu achten, dass nur die auf Grund der Zusammensetzung der Wahlbehörde stimmberechtigten Beisitzer oder Ersatzbeisitzer an der Abstimmung teilnehmen.

Im Übrigen unterliegt das Geschehen im Wahllokal grundsätzlich der Ordnungsgewalt des Wahlleiters, der unter anderem zur ungestörten Durchführung der Wahl verfügen kann, dass die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eintreten.

b) Nach Schluss der Stimmenabgabe

Wahlleiter, Wahlleiter-Stellvertreter, ➔ **Beisitzer, Ersatzbeisitzer**, ➔ **Vertrauenspersonen**, ➔ **Wahlzeugen (Vertreter)**, ➔ **Hilfsorgane**.

Außergewöhnliche Ereignisse

§ 50 LWO, § 54 KWO

Treten Umstände ein, die geeignet sind, den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung zu verhindern, kann die ➔ **Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde** allgemein oder für einzelne Wahlsprengel den Beginn der Wahlhandlung verschieben, sie verlängern oder bestimmen, dass sie am nächsten Tag fortgesetzt wird.

Jede Verlängerung, Verschiebung oder Vertagung ist sofort auf ortsübliche Weise kundzumachen.

Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, sind die Wahlakten und die Wahlurne(n) mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

Die entsprechende Verfügung wird nicht durch die betroffene Sprengelwahlbehörde, sondern durch die übergeordnete Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde getroffen. Diese ist gegebenenfalls sofort von der Sprengelwahlbehörde (Wahlleiter) über die Notwendigkeit außergewöhnlicher Verfügungen zu verständigen.

Beisitzer (Ersatzbeisitzer)

§ 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 2 u. § 52 Abs. 3 LWO

§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 u. § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 56 Abs. 3, § 78 Abs. 3 KWO

Beisitzer sind stimm- und antragsberechtigte Mitglieder einer Wahlbehörde.

Sie werden nach dem Ergebnis der für die verhältnismäßige Zusammensetzung der jeweiligen Wahlbehörde maßgeblichen letzten Wahl (Landtags- bzw. Gemeinderatswahl) über Vorschlag der sie entsendenden politischen Parteien berufen. Sie müssen das ➔ **aktive Wahlrecht zum Landtag** besitzen. Beisitzer, die in Wahlbehörden berufen werden, die nach den Bestimmungen der LWO einzurichten sind (Landeswahlbehörde, Kreis- und Bezirkswahlbehörden), müssen das aktive Wahlrecht zum Oö. Landtag haben.

Anzahl der Beisitzer in den Wahlbehörden:

Landeswahlbehörde:	8 Beisitzer	– bestellt durch Landesregierung
Kreiswahlbehörde:	6–12 Beisitzer	– bestellt durch Landeswahlleiter
Bezirkswahlbehörde:	6–12 Beisitzer	– bestellt durch Kreiswahlleiter
Gemeindewahlbehörde:	3–9 Beisitzer	– bestellt durch Gemeindewahlleiter
Sprengelwahlbehörde:	3–6 Beisitzer	– bestellt durch Gemeindewahlleiter
Besondere Wahlbehörde:	3 Beisitzer	– bestellt durch Gemeindewahlleiter

in Städten mit eigenem Statut:

Stadtwahlbehörde:	9 Beisitzer	– bestellt durch Stadtwahlleiter
Sprengelwahlbehörde:	3-6 Beisitzer	– bestellt durch Stadtwahlleiter
Berichtigungskommission:	9 Beisitzer	– bestellt durch Stadtwahlleiter

Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde (➔ **Wahlleiter**, Wahlleiter-Stellvertreter, Beisitzer, Ersatzbeisitzer und ➔ **Vertrauensperson**) ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in der Gemeinde (Stadt mit eigenem Statut) seinen Hauptwohnsitz hat.

Für die Beisitzer sind für den Fall ihrer Verhinderung in gleicher Weise und in gleicher Anzahl Ersatzbeisitzer zu berufen. Sie müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die Beisitzer.

Nach der Oö. Landtagswahlordnung und der Oö. Kommunalwahlordnung kann die Ablegung des Gelöbnisses durch die Beisitzer und Ersatzbeisitzer entfallen, weil die Verpflichtung zu strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit den ausgeübten Ämtern verbundenen Pflichten im Gesetz selbst verfügt und für jedes Mitglied einer Wahlbehörde verbindlich ist.

Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden

§ 16 LWO, § 8 KWO

Die Wahlbehörde ist von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Der Ort, der Tag und die Stunde des Zusammentrittes ist allen ➔ **Beisitzern** (Ersatzbeisitzern) zeitgerecht bekanntzugeben. Das gleiche gilt aus demokratiepolitischer Grundsätzlichkeit auch für Vertrauenspersonen.

Die Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Drittel der ➔ **Beisitzer** (Ersatzbeisitzer) anwesend sind.

Ein Ersatzbeisitzer ist bei der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann zu berücksichtigen, wenn ein Beisitzer der gleichen wahlwerbenden Partei an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Jede Wahlbehörde fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluss erhoben, der er beiträgt.

Mitglieder der Wahlbehörden haben kein Recht, sich der Stimme zu enthalten; jede Willensäußerung, die nicht dem Beschlussantrag zustimmt – also auch Stimmenthaltung, ist als Gegenstimme zu werten.

Besondere Wahlbehörden

§ 52 Abs. 3 LWO, § 56 KWO, § 78 Abs. 4 KWO

Um bettlägerigen und solchen gleichzuhaltenden Wählern die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, haben die ➔ **Gemeinde (Stadt-)wahlbehörden nach Bedarf besondere Wahlbehörden** einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer besonderen Wahlbehörde ist der Besitz einer Wahlkarte „B“. Siehe auch ➔ **Wahlkarten**.

Die besondere Wahlbehörde ist nicht unbedingt an einen Wahlsprengel gebunden. Sie kann auch im ganzen Gemeindegebiet eingesetzt werden. Die besondere Wahlbehörde besteht aus einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter als ➔ **Wahlleiter** und aus drei ➔ **Beisitzern**. Hat eine im zuletzt gewählten Landtag vertretene Partei keinen Anspruch auf einen Beisitzer, so kann sie in eine besondere Wahlbehörde eine ➔ **Vertrauensperson** entsenden. Parteien, die durch keinen Beisitzer oder keine Vertrauenspersonen vertreten sind, dürfen einen ➔ **Wahlzeugen** stellen, die durch Beisitzer oder Vertrauenspersonen vertretenen Parteien keine Wahlzeugen.

Die besondere Wahlbehörde nimmt keine Auswertung der ➔ **Stimmzettel** vor, sondern stellt nur die Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts und die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler fest und bringt die Wahlkuverts zu einer ausdrücklich für ihre Entgegennahme namhaft gemachten ➔ **Sprengelwahlbehörde**. Diese bezieht die von der besonderen Wahlbehörde eingeholten Stimmzettel in ihre Ermittlung ein.

Die Tätigkeit der besonderen Wahlbehörde ist in einer eigenen ➔ **Niederschrift** zu protokollieren.

Bezirkswahlbehörden

§ 9 LWO, § 16 KWO

Für die Landtagswahl wird bei jedem politischen Bezirk eine Bezirkswahlbehörde eingesetzt.

Sie besteht aus dem Bezirkshauptmann (in den Städten mit eigenem Statut aus dem Bürgermeister) oder einem vom Bezirkshauptmann (vom Bürgermeister) aus dem Stand der Bediensteten des Amtes, dem er vorsteht, zu bestellenden ständigen Vertreter. Diese Personen führen den Vorsitz. Für seine vorübergehende Verhinderung hat der Bezirkshauptmann (Bürgermeister) in gleicher Weise die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen. Weiters besteht die Bezirkswahlbehörde aus mindestens 6 und höchstens 12 ➔ **Beisitzern** (Ersatzbeisitzern). Ihre Anzahl wird von der Kreiswahlbehörde bestimmt. Sie werden vom Kreiswahlleiter ins Amt berufen. Die Bezirkswahlbehörde hat ihren Sitz am Amtsort des Bezirkswahlleiters.

Achtung!

Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder von Gemeindewahlbehörden sein.

Der Bezirkswahlbehörde fallen bei der Durchführung der Landtagswahl und der Gemeinderatswahlen (Bürgermeisterwahlen) unterschiedliche Aufgaben zu.

Vor allem nehmen sie im Zuge des Ermittlungsverfahrens dieser Wahlen die von den Gemeindewahlbehörden erstatteten Meldungen über das örtliche Ermittlungsergebnis entgegen und leiten dieses an die Kreiswahlbehörden und an die Landeswahlbehörde weiter. Die zur Durchführung der Wahlen bestimmten Mitarbeiter bei den Bezirkshauptmannschaften sind neben dem Bezirkswahlleiter und seinen Stellvertretern erste Ansprechpartner bei Problemen, die sich bei der Wahlabwicklung ergeben können.

Briefwahl

Die Stimmenabgabe durch Briefwahl setzt den Besitz

- einer ➔ **Wahlkarte**,
- eines lila Stimmzettels für die Landtagswahl,
- eines lila Wahlkuverts für dessen Aufnahme,
- eines weißen Stimmzettels für die Gemeinderatswahl,
- eines beige Stimmzettels für die Bürgermeisterwahl und
- eines grauen Wahlkuverts für die Aufnahme dieser beiden Stimmzettel

voraus.

Nach getroffener Wahl sind der lila Stimmzettel in das lila Wahlkuvert, der weiße und beige Stimmzettel in das graue Wahlkuvert und die zwei Wahlkuverts in die Wahlkarte zu legen. Diese ist zu verschließen! Auf ihrer Rückseite ist durch eigenhändige Unterschrift in der vorgesehenen Rubrik eidesstattlich zu bestätigen, dass die Wahl persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst getroffen wurde.

Die Wahlkarte ist sodann rechtzeitig im Postweg der ➔ **Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde** zu übermitteln oder bei der von dieser festgelegten Abgabestelle abzugeben, dass sie dort spätestens am Wahltag bis zu dem in der Gemeinde verfügbaren Wahlschluss einlangt.

Die Gemeindewahlbehörde hat spätestens am Tag ihrer Konstituierung mindestens eine Abgabestelle für Wahlkarten und deren Öffnungszeit festzulegen, wobei die Abgabe während der Öffnungszeiten des Gemeindeamts, am Tag vor dem Wahltag von 8 bis 12 Uhr und am Wahltag bis Wahlschluss ermöglicht werden muss. Wenn die Gemeinde in mehrere Wahlsprengel eingeteilt ist, ist auch jenes Wahllokal festzulegen, das am Wahltag als Abgabestelle dient. Diese Verfügung ist ortsüblich, jedenfalls durch Aushang an der Amtstafel zu veröffentlichen.

Weiteres zur Briefwahl: ➔ **Sprengelwahlbehörde**, ➔ **Gemeindewahlbehörde**, ➔ **Stimmabgabe durch Briefwahl**, ➔ **Niederschriften Punkt 2 und Punkt 3**

Bürgermeisterwahl

- §§ 17, 35 KWO Aktives und passives Wahlrecht
- §§ 36, 37, 38, 39 KWO Wahlvorschläge
- §§ 51, 52 KWO Stimmenabgabe
- § 58 KWO Amtlicher Stimmzettel
- §§ 61, 62, 64 KWO Ausfüllung und Beurteilung von Stimmzetteln
- § 65 KWO Stimmenzählung
- § 66 KWO Niederschrift
- § 70 KWO Ergebnis der Bürgermeisterwahl
- § 71 KWO Engere Wahl des Bürgermeisters
- § 72 KWO Protokollierung des Wahlergebnisses

Der Bürgermeister wird in Oberösterreich direkt durch die Wahlberechtigten der Gemeinde gewählt.

1. Wahlberechtigung: (§ 17 und § 35 KWO)

Aktiv wahlberechtigt für die Bürgermeisterwahl ist (den Bürgermeister darf wählen), wer spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und am Stichtag

- die österreichische Staatsbürgerschaft oder
- die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und
- vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.

Passiv wahlberechtigt für die Bürgermeisterwahl ist (es darf zum Bürgermeister gewählt werden), wer spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und am Stichtag

- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat,
- vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und
- an erster Stelle eines Gemeinderatswahlvorschlages steht.

Wahlberechtigte EU-Bürger dürfen sowohl Gemeinderäte als auch Bürgermeister wählen, können allerdings nur zum Gemeinderat, nicht aber zum Bürgermeister gewählt werden. Bürgermeister können nur österreichische Staatsbürger werden.

2. Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl: (§ 36 und § 37 KWO)

- a) Einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters darf nur eine wahlwerbende Partei einbringen, die auch einen Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl eingebracht hat;
- b) dem Wahlvorschlag muss die Zustimmungserklärung des Bewerbers angeschlossen sein;
- c) der Bewerber muss an erster Stelle der Parteiliste des Wahlvorschlages für die Gemeinderatswahl einer wahlwerbenden Partei stehen;
- d) der Wahlvorschlag muss rechtzeitig, also spätestens am 47. Tag vor dem Wahltag bis 12.00 Uhr, der **➔ Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde** vorgelegt werden.

3. Amtlicher Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl: (§ 58 KWO, Anlagen 3, 4, 5 und 6 KWO)

Für die Bürgermeisterwahl werden eigene (beige) Stimmzettel hergestellt, die wiederum je nach „Art der Bürgermeisterwahl“ Unterschiede aufweisen.

Folgende Möglichkeiten gibt es:

- a) mehrere Bewerber im ersten Wahlgang der Bürgermeisterwahl;
- b) ein Bewerber im ersten Wahlgang der Bürgermeisterwahl; Alternative (Ja - Nein);
- c) zwei Bewerber beim zweiten Wahlgang (engere Wahl);
- d) ein Bewerber im zweiten Wahlgang (engere Wahl); Alternative (Ja - Nein).

4. Stimmenabgabe bei der Bürgermeisterwahl: (§ 61 KWO)

Bei der Ausgabe der amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl und die Bürgermeisterwahl ist peinlichst darauf zu achten, dass für jede dieser beiden Wahlen immer nur jeweils ein Stimmzettel ausgehändigt wird. Der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl ist beim ersten Wahlgang gemeinsam mit dem Stimmzettel der Gemeinderatswahl in das für die Aufnahme dieser beiden Stimmzettel bestimmte graue Wahlkuvert zu legen. Im Falle der engeren Wahl wird in ein solches Wahlkuvert nur mehr ein Stimmzettel, nämlich der Bürgermeisterwahl-Stimmzettel, einzulegen sein.

Ergebnis der Bürgermeisterwahl (§ 70 KWO)

1. Wahlgang:

Im ersten Wahlgang ist der Kandidat zum Bürgermeister gewählt, der ein Gemeinderatsmandat zugewiesen erhält und mehr als die Hälfte der für die Wahl des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

Steht im ersten Wahlgang nur ein Bewerber zur Wahl, ist dieser zum Bürgermeister gewählt, wenn er ein Gemeinderatsmandat zugewiesen erhält und mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lauten.

2. Wahlgang (engere Wahl): § 71 KWO

Stehen mehrere Bewerber zur Wahl und erreicht kein Bewerber, dem ein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde, die für die Wahl des Bürgermeisters erforderliche Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang (engere Wahl) statt. An dieser engeren Wahl nehmen jene beiden Bewerber teil, denen ein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde und die die meisten gültigen Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters erhalten haben.

Stehen zwei Bewerber zur Wahl, ist der zum Bürgermeister gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist er zum Bürgermeister gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Ja“ lauten. Die näheren Details über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens sind unter ➔ **Ermittlung des Wahlergebnisses** dargestellt.

Einspruch (bei Zweifel über die Identität des Wählers)

§ 49 LWO, § 53 KWO

Gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmenabgabe kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde, von den Wahlzeugen und von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern Einspruch erhoben werden. Dies allerdings nur so lange, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat. Über diesen Einspruch entscheidet die Wahlbehörde. Die Entscheidung ist endgültig.

Erleichterung für die Ausübung des Wahlrechts

§ 51 bis 53 LWO, § 55 bis § 57 KWO

Um den in Heil- oder Pflegeanstalten und Altenheimen in Obhut befindlichen Personen und auch den in diesen Anstalten am Wahltag Dienst verrichtenden Personen die Ausübung des Wahlrechtes zu sichern, kann die Gemeindewahlbehörde für den örtlichen Bereich der genannten Einrichtungen einen eigenen Wahlsprengel errichten.

In diesem Fall müssen gehfähige Pfleglinge und Personen, die in das ➔ **Wählerverzeichnis des Wahlsprengels** eingetragen sind und dort am Wahltag Dienst verrichten, ihr Wahlrecht in den Wahllokalen dieser ➔ **Sprengelwahlbehörde** ausüben.

Gehfähige Pfleglinge und Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber auch ihren Dienst am Wahltag in einer Heil- oder Pflegeanstalt verrichten, können ebenso bei dieser Sprengelwahlbehörde wählen, sie müssen aber eine ➔ **Wahlkarte** besitzen.

Die so zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen zum Zweck der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pfleglinge, die eine ➔ **Wahlkarte** besitzen oder im Wählerverzeichnis eingetragen sind, auch in deren Liegeräume begeben. Dabei ist durch entsprechende Einrichtungen vorzusorgen, dass der Pflegling unbeobachtet seinen ➔ **Stimmzettel** ausfüllen und in das ihm vom Sprengelwahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

Bettlägerige, die in der Gemeinde, in der sie ins Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine sogenannte „Wahlkarte B“ beantragt haben, können den Besuch einer ➔ **besonderen Wahlbehörde** am Wahltag in Anspruch nehmen. Diese Wahlbehörde kommt am Wahltag in die Wohnung des Bettlägerigen, um ihm die Stimmenabgabe zu ermöglichen.

Anmerkung:

In allen Fällen, in denen die Wähler gebrechliche oder behinderte Personen sind, sind von der Wahlbehörde, insbesondere vom Wahlleiter, größte Rücksichtnahme und hohes Einfühlungsvermögen gefordert.

Körperbehinderte können mit einer Wahlkarte außerhalb ihres „Stammwahlsprenghels“ ihr Wahlrecht ausüben, wenn nur ein „sprenghelfremdes“ Wahllokal barrierefrei erreichbar ist. Diese Möglichkeit besteht neben der Inanspruchnahme der ➔ **Briefwahl**.

Die Wahlbehörde, die etwa ein Pflegeheim für geistig Behinderte aufzusuchen hat, könnte sich schon vor dem Wahltag mit der Heimleitung ins Einvernehmen setzen, um zu erfahren, welche Personen gehfähig und welche Personen bettlägerig sind, welche voraussichtlich einer ➔ **Geleitperson** bedürfen und wie manchen Personen mit Rücksicht auf ihr besonderes Leiden richtig zu begegnen sein wird.

Auch sollte sich die Wahlbehörde davon leiten lassen, dass sie nur die Stimmenabgabe ermöglichen muss, dass es aber nicht ihre Aufgabe ist, jemanden zur Stimmenabgabe anzuhalten. Der bei kranken Menschen gebotenen Rücksichtnahme käme auch eine nicht allzu große Wahlbehörde besonders entgegen.

Ermittlung des Wahlergebnisses (Landtagswahl, Gemeinderatswahl, Bürgermeisterwahl)

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass zuerst das Ergebnis der Landtagswahl und erst danach das Ergebnis der Gemeinderatswahl und der Bürgermeisterwahl zu ermitteln und weiterzuleiten ist.

In folgender Übersicht ist schematisch dargestellt, wie die ➔ **Sprenghelwahlbehörde** im Rahmen der Ermittlung des örtlichen Wahlergebnisses vorzugehen hat:

	Landtagswahl	Gemeinderatswahl (Bürgermeisterwahl)
1	Trennung der lila Landtagswahlkuverts von den grauen Gemeinderatswahlkuverts durch versammelte Wahlbehörde	
2	Schichten der Landtagswahlkuverts	Schichten der Gemeinderatswahlkuverts
3	Zählung der Landtagswahlkuverts und Vergleich mit der Eintragung im Wähler- und Abstimmungsverzeichnis und im Abstimmungsverzeichnis einer besonderen Wahlbehörde – Protokollierung. (Nummer(n) der Wahlkartenwähler aus fremder und eigener Gemeinde in Niederschrift der Sprenghelwahlbehörde – Landtagswahl (lila) unter Punkt 4 eintragen (LWK, WK).	Zählung der Gemeinderatswahlkuverts, Vergleich wie bei Landtagswahl Pkt. 3. Eintragung in der Niederschrift der Sprg/WBde - Gemeinderatswahl Pkt.5; darin ist die Anzahl (Nummern) der Wahlkartenwähler aus eigener Gemeinde aus dem Abstimmungsverzeichnis einzutragen; ebenso Berücksichtigung der Eintragung in der Niederschrift einer besonderen Wahlbehörde - Protokollierung. Die Wahlkuverts für die Gemeinderatswahl bleiben noch ungeöffnet liegen!!
4	Öffnen der Landtags-Wahlkuverts § 82 Abs. 2 KWO - zuerst Ermittlung des Landtagswahlergebnisses	
5	Ablage der Stimmzettel auf einem bestimmten Platz <ul style="list-style-type: none"> finden sich im Landtagswahlkuvert Stimmzettel für Gemeinderatswahl und/oder Bürgermeisterwahl werden diese zusammen mit dem Landtagswahlkuvert auf einen eigenen Platz gelegt leere Wahlkuverts sind vorerst zu kennzeichnen und werden ebenso auf einen eigenen Platz gelegt mehrere Landtagswahlstimmzettel sind zusammenzuheften und zu den Landtagswahlstimmzetteln zu legen 	
6	Stapelung der Landtagswahlstimmzettel	
7	Öffnen der Gemeinderatswahlkuverts	

8	Ablage der Stimmzettel getrennt nach	
	<p>Gemeinderatswahl</p> <p>Findet sich im Gemeinderatswahlkuvert ein Landtagswahl-Stimmzettel, so ist dieser zusammen mit dem Kuvert auf einen eigenen Platz zu legen.</p> <p>Leere Wahlkuverts sind vorerst zu kennzeichnen und auf einen bestimmten Platz zu legen.</p> <p>Sind zusätzlich Stimmzettel für die Gemeinderatswahl und/oder die Bürgermeisterwahl in Wahlkuverts, so sind diese Stimmzettel zusammen mit dem Landtagswahlstimmzettel im Kuvert zu belassen und auf den bestimmten Platz zu legen.</p> <p>Mehrere Gemeinderats- oder Bürgermeisterwahl-Stimmzettel sind jeweils zusammenzuheften und zu den entsprechenden, anderen Stimmzetteln zu legen.</p>	<p>Bürgermeisterwahl</p> <p><i>Stimmzettel für Bürgermeisterwahl liegen auf eigenem Platz</i></p>
9	Stapelung der Stimmzettel für Direktwahl des Bürgermeisters	
10	<p>Gegenüberstellung der in den Wahlkuverts für die Landtagswahl gefundenen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlstimmzetteln und der in Wahlkuverts für die Gemeinderatswahl gefundenen Stimmzettel der Landtagswahl.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weniger Landtagswahlstimmzettel als Landtagswahlkuverts vorhanden - <i>Annahme, dass jemand seinen Stimmzettel nicht in das Wahlkuvert gelegt hat;</i> • Mehr Stimmzettel für die Landtagswahl als Landtagswahlkuverts - <i>wurde irrtümlich ein Stimmzettel zuviel ausgegeben?</i> 	
11	Gleiche Prüfung der „Problemfälle“ bei Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl-Stimmzetteln. Dann wird das Ermittlungsverfahren der Landtagswahl fortgesetzt.	

Achtung!

Bei allen Ermittlungsschritten ist immer darauf zu achten, dass die Stimmzettel der jeweiligen Wahl sauberlich getrennt gestapelt werden. Auch empfiehlt es sich, die Ermittlungsabschnitte für alle Mitglieder der Wahlbehörde erkennbar nacheinander abzuhandeln.

- **Genauigkeit geht vor Geschwindigkeit!**
- **Alle Auffälligkeiten sind sofort dem Wahlleiter anzuzeigen!**

15	<p>Bekanntgabe des Gemeinderats-Listenergebnisses an die Bezirkswahlbehörde!</p> <p>Vor Ermittlung der Vorzugsstimmen sollte das Listenergebnis der Gemeinderatswahl weitergeleitet werden, weil dieses auch landesweit erfasst wird.</p>
16	<p>Ermittlung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl</p> <p>Ermittlungsgrundsatz: Abgegebene gültige Stimmen; ungültige Stimmen; auf die einzelnen Bewerber entfallende gültige Stimmen; Feststellung des Mehrheitsverhältnisses; Protokoll; Entscheidung, ob engere Wahl erforderlich; Zulassung zur engeren Wahl; Kundmachung der engeren Wahl.</p> <p>In diesem Fall nicht auf die zeitgerechte Besorgung der Stimmzettel und der Wahlkuverts vergessen. (Stimmzettel Bezirkswahlbehörde, Kuverts – eigene Reserven, Reserven bei BH oder über Land bei Herstellerfirma)</p>

Ergebnis der Landtagswahl

§ 59 bis 71 LWO

Die ➔ **Sprengelwahlbehörde** hat bei der Ermittlung des Ergebnisses der Landtagswahl folgende Feststellungen und Veranlassungen zu treffen:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen;
- e) die von den einzelnen Bewerbern erreichte Anzahl von gültigen Vorzugsstimmen;
- f) die Beurkundung dieser Feststellungen in der ➔ **Niederschrift der Sprengelwahlbehörde – Landtagswahl** (lila);
- g) Sofortige Mitteilung des Listenergebnisses (a–g) an die Gemeindewahlbehörde (wenn die Gemeinde nur ein Wahlsprengel ist, erfolgt die Mitteilung an die Bezirkswahlbehörde). Auch das Vorzugsstimmenergebnis ist sofort bekanntzugeben. Siehe hierzu ➔ **Vergabe von Vorzugsstimmen**. Die Sprengelwahlbehörde hat aus ihren Unterlagen den ➔ **Wahlakt** zu bilden und ihn an die Gemeindewahlbehörde weiterzuleiten.

Die ➔ **Gemeindewahlbehörde** hat, wenn die Gemeinde nicht in Wahlsprengel eingeteilt war und sie daher zugleich die Agenden der „einzigsten“ Sprengelwahlbehörde übernahm, das Wahlergebnis sofort, jedenfalls auf schnellstem Wege an die ➔ **Bezirkswahlbehörde** weiterzuleiten und dies in der ➔ **Niederschrift der Gemeindewahlbehörde/Sprengelwahlbehörde – Landtagswahl** (lila) zu protokollieren.

Ist die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt, hat die Gemeindewahlbehörde die ihr von den Sprengelwahlbehörden bekanntgegebenen Ergebnisse für den gesamten Gemeindebereich zusammenzurechnen und das Listenergebnis unverzüglich der Bezirkswahlbehörde auf die schnellste Weise (durch telefonunterstützte Eingabe in die EDV) zu melden. Die Ermittlung der Vorzugsstimmen ist erst nach der Weiterleitung des Listenergebnisses vorzunehmen. Die Vorzugsstimmenergebnisse sind ebenfalls in gleicher Weise sofort weiterzuleiten.

Das Ergebnis der Landtagswahl in der Gemeinde ist von der Gemeindewahlbehörde in der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde – Landtagswahl (lila) zu protokollieren. Sodann ist der ➔ **Wahlakt der Gemeindewahlbehörde** zusammenzustellen und samt Beilagen der ➔ **Bezirkswahlbehörde** zu übermitteln.

Die Bezirkswahlbehörde hat sodann als erstes die ihr bekanntgegebenen Gemeindeergebnisse unverzüglich der Kreiswahlbehörde und der Landeswahlbehörde zu übermitteln; sodann trifft sie auf Grund der Gemeindeergebnisse in ihrem Bereich die gleichen Feststellungen, wie dies die Sprengelwahlbehörde für ihren Bereich bereits tat (siehe oben a–g); die Bezirkswahlbehörde stellt allfällige Irrtümer in der zahlenmäßigen Ermittlung richtig und gibt das endgültige Bezirksergebnis sofort der Kreiswahlbehörde und der Landeswahlbehörde bekannt. Die Bezirkswahlbehörde hat das von ihr festgestellte Bezirksergebnis in der Niederschrift der Bezirkswahlbehörde - Landtagswahl (lila) zu protokollieren und den ➔ **Wahlakt der Bezirkswahlbehörde** an die Kreiswahlbehörde zu übermitteln.

Die Kreiswahlbehörde hat das Wahlergebnis der Landtagswahl im Wahlkreis in gleicher Weise festzustellen, wie dies die ihr untergeordneten Wahlbehörden taten, und es der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Vorgang wie a–g bei Sprengelwahlbehörde).

Durch den Landeswahlvorschlag ist auch in diesem Bereich die Vorzugsstimmenanzahl zu ermitteln und in das System einzugeben.

Ergebnis der Gemeinderatswahl

§ 65 bis § 69 KWO

Die **➔ Sprengelwahlbehörde** hat bei der Ermittlung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl folgende Feststellungen und Veranlassungen zu treffen:

- a) Die Gesamtsumme der jeweils abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der jeweils abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisumme);
- e) die Anzahl der auf die jeweiligen Bewerber einer Partei entfallenden gültigen **➔ Vorzugsstimmen**;
- f) die Beurkundung dieser Feststellungen in der Niederschrift der Sprengelwahlbehörde - Gemeinderatswahl (weiß).

Das Ergebnis der Gemeinderatswahl (Parteisummen) ist der Bezirkswahlbehörde bekanntzugeben, weil es landesweit erfasst wird.

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen sind die von der Gemeinde hergestellten Vorzugsstimmen-Hilfsblätter und Vorzugstimmen-Protokolle (weiß) zu verwenden. Sie tragen parteiweise die Namen der Bewerber der Gemeinderatswahl. Für jede Vorzugsstimme, die ein Kandidat erhält, wird bei seinem Namen im Hilfsblatt ein Strich gemacht. Die Summe dieser Striche wird als Zahl in das Vorzugsstimmenprotokoll übertragen.

Die Vorzugsstimmenbewertung ist Angelegenheit der Gemeindewahlbehörde und unter den Stichworten **➔ Mandatsermittlung, Wahlpunktezahl, Vorzugsstimmenmandat** näher dargelegt.

Ergebnis der Bürgermeisterwahl

§ 70 KWO

Die **➔ Gemeindewahlbehörde** hat auch das **➔ Ergebnis der Bürgermeisterwahl** zu ermitteln und festzustellen, wer Bürgermeister geworden oder ob ein zweiter Wahlgang erforderlich ist.

Geleitperson

§ 47 Abs. 4 LWO, § 51 Abs. 5 KWO

Die Geleitperson ist eine von körper- oder sinnesbehinderten Wählern selbst ausgewählte Person, die den Wähler in die **➔ Wahlzelle** begleiten und dort beim Ausfüllen des amtlichen **➔ Stimmzettels** helfen darf. Die Anforderungen, denen eine Geleitperson zu entsprechen hat, sind in den Wahlordnungen nicht ausdrücklich festgelegt. Es kann sich dabei auch um Minderjährige oder aus einem anderen Grund selbst nicht wahlberechtigte Personen handeln. Jedenfalls aber kommt es auf das Vertrauen des behinderten Wählers an. Einem behinderten Wähler darf nicht gegen seinen erklärten oder erkennbaren Willen irgendjemand als Geleitperson aufgedrängt werden. Gegenüber dem Wahlleiter ist die Auswahl der Geleitperson vom Wähler, der sie in Anspruch nehmen will, zu bestätigen.

Wenn ein körper- oder sinnesbehinderter Wähler ohne eigene Geleitperson zur **➔ Stimmenabgabe** erscheint, er aber offensichtlich einer solchen Hilfe bedarf, dann sollte ihm vom **➔ Wahlleiter** für diese Hilfe eine möglichst neutrale (und geeignete) Person angeboten werden. Sollte sich mangels anderer Möglichkeiten ein **➔ Beisitzer**, eine **➔ Vertrauensperson** oder ein **➔ Wahlzeuge** als Geleitperson zur Verfügung stellen müssen, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese Personen das Vertrauen des Wählers genießen und es nicht missbrauchen werden, zumal nicht nur das Vertrauen des Wählers verpflichtet, sondern auch die gesetzliche Anordnung, dass Mitglieder der Wahlbehörden ihre Aufgaben mit Unparteilichkeit wahrzunehmen haben, und sich das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde als Ehrenamt versteht.

Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde

§ 7 LWO, §§ 11 und 14 KWO

Gemeindewahlbehörde

Die Gemeindewahlbehörde ist oberste Wahlbehörde einer Gemeinde und besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter sowie aus mindestens 3, höchstens jedoch 9 Beisitzern. Für die vorübergehende Verhinderung ist die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen.

Stadtwahlbehörde

In Städten mit eigenem Statut heißt die Gemeindewahlbehörde „Stadtwahlbehörde“, die aus dem Bürgermeister als Stadtwahlleiter und 9 Beisitzern besteht.

Die Gemeindewahlbehörde kann gleichzeitig die Funktion einer Sprengelwahlbehörde übernehmen. Ist dies nicht der Fall, können die Mitglieder dieser Wahlbehörde auch Mitglieder von ➔ **Sprengelwahlbehörden** und ➔ **besonderen Wahlbehörden** sein. Bei der ➔ **Ermittlung des Ergebnisses der Landtagswahl** zählt die Gemeindewahlbehörde die von den Sprengelwahlbehörden ermittelten Ergebnisse (Parteisummen und Vorzugsstimmen) zusammen und leitet sie an die ➔ **Bezirkswahlbehörde** weiter.

Bei der ➔ **Ermittlung des Wahlergebnisses – Gemeinderatswahl** stellt sie das Endergebnis in der Gemeinde fest, weist die Mandate an die Parteien zu, errechnet die jedem Bewerber zukommenden Listenpunkte, Vorzugspunkte und Wahlpunkte, weist die Mandate den einzelnen Bewerbern aufgrund der allenfalls geänderten Reihung zu und ermittelt das ➔ **Ergebnis der Bürgermeisterwahl**.

Bei der Ausübung des Wahlrechtes durch Briefwahl

- sammelt die Gemeindewahlbehörde die an sie im Postweg zurückgeschickten oder bis zum Wahlschluss überbrachten Wahlkarten,
- prüft sie, ob sie in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehen sind,
- verteilt sie an die zuständigen Sprengelwahlbehörden, wenn die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist und
- hält all diese Vorgänge in einer ➔ **Niederschrift** fest.

Ist sie gleichzeitig ➔ **Sprengelwahlbehörde**, kann sie die weitere Ergebnisermittlung selbst führen.

Hilfskräfte/Hilfsorgane

§ 6 Abs. 2 LWO, § 5 Abs. 6 KWO

Den Wahlbehörden werden die notwendigen sonstigen Organe (Hilfskräfte) und Hilfsmittel aus dem Stand des Amtes zugewiesen, dem der ➔ **Wahlleiter** vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird.

Die Gemeinde hat den Wahlbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Amtsräume, Hilfskräfte und Hilfsmittel beizustellen. Hilfskräfte sind nicht Mitglieder der Wahlbehörden.

Wahlzeugen können nach Schluss der Wahlhandlung als Hilfskräfte fungieren. Dieser Umstand ist in der Niederschrift festzuhalten.

Identitätsfeststellung

§ 47 Abs. 1 bis 3 und § 49 LWO, § 51 Abs. 1 bis 4 und § 53 KWO

Jeder Wähler hat vor der Wahlbehörde seinen Namen zu nennen, seine Wohnung bekannt zu geben und seine Identität durch Vorlage einer Urkunde oder amtlichen Bescheinigung glaubhaft zu machen.

Als Urkunde oder amtliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Kann der Wähler eine Urkunde oder eine amtliche Bescheinigung nicht vorlegen, ist er dennoch zur Stimmenabgabe zuzulassen, wenn sich die Wahlbehörde auf andere Weise über seine Identität Gewissheit verschaffen kann (zB der Wähler ist Mitgliedern der Wahlbehörde zweifelsfrei bekannt).

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Wahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der ➔ **Stimmenabgabe** über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung zur Stimmenabgabe aus diesem Grund kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde, den ➔ **Wahlzeugen** sowie von den allenfalls im ➔ **Wahllokal** anwesenden Wählern nur so lange ➔ **Einspruch** erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

Die Entscheidung der Wahlbehörde muss vor Fortsetzung der Wahlhandlung erfolgen; sie ist endgültig.

Mandatsermittlung, Mandatzuweisung (Wahlpunktezahl, Vorzugsstimmenmandat)

Mandatsermittlung

§ 68 KWO

Die einzelnen Sprengelwahlbehörden geben die von ihnen festgestellten Summen der auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien entfallenden gültigen Stimmen der Gemeindevahlbehörde bekannt. Diese zählt die (Sprengel)-Parteisummen zusammen und ermittelt die von den einzelnen wahlwerbenden Parteien im gesamten Gemeindegebiet erhaltenen gültigen Stimmen.

Die zu vergebenden Mandate werden aufgrund der Wahlzahl auf die wahlwerbenden Parteien verteilt. Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

Die Wahlzahl wird ermittelt, indem man die einzelnen Parteisummen der Größe nach, beginnend mit der größten Parteisumme, nebeneinander schreibt. Unter diese Parteisummen wird jeweils die Hälfte, ein Drittel, ein Viertel, ein Fünftel usw. der Parteisummen geschrieben. Die Parteisummen und die Teilsummen werden der Größe nach geordnet und mit Leitzahlen versehen. Dabei erhält die größte Parteisumme die Leitzahl 1, die weiteren Summen werden nach ihrer Größe abfallend durchgehend nummeriert bis zu jener Leitzahl, die der Zahl der insgesamt zu vergebenden Mandate entspricht. Jene Teilsumme, die mit der letzten auf diese Art ermittelten Leitzahl versehen wird, ist die Wahlzahl.

Beispiel

Variante A	Variante B
<p>In einer Gemeinde mit 300 Einwohnern werden 268 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfallen auf die Partei A 120, auf die Partei B 80, auf die Partei C 45 und auf die Partei D 23 Stimmen. Aus der Zahl der Einwohner ergibt sich, dass insgesamt 9 Mandate zu vergeben sind. Die Wahlzahl beträgt 24. Jede Partei, die mindestens 24 Stimmen erhalten hat, bekommt mindestens 1 Mandat. Aufgrund der Wahlzahl ergibt sich folgende Mandatsverteilung: A 5, B 3, C 1 Mandat(e).</p> <p style="text-align: right;">➔</p> <p>Es ist aber denkbar, dass die Wahlzahl gleichzeitig bei mehreren Parteien vorkommt und diese drei Anspruch auf ein und dasselbe Mandat haben.</p> <p style="text-align: right;">➔</p>	<p>300 Einwohner, 9 Mandate, 268 gültige Stimmen: Partei A erhält 115, B 84, C 46 und D 23 Stimmen. Die Wahlzahl beträgt 23. Nach der Division der Parteisummen durch die Wahlzahl hätte jede der Parteien Anspruch auf zumindest 1 Mandat. Umstritten ist das 9. Mandat, da sowohl die Partei A als auch die Parteien C und D auf Grund Ihrer Parteisummen Anspruch auf dieses Mandat hätten.</p> <p>Hier entscheidet das Los, welche dieser drei Parteien das 9. Mandat erhält.</p>

Parteien (Teil-) summen	A		B		C		D		Parteien (Teil-) summen	A		B		C		D	
	Stimmen	LZ ¹	Stimmen	LZ ¹	Stimmen	LZ ¹	Stimmen	LZ ¹		Stimmen	LZ ¹	Stimmen	LZ ¹	Stimmen	LZ ¹	Stimmen	LZ ¹
Partei- summen	120	1	80	2	45	4	23		Partei- summen	115	1	84	2	46	4	23 ²	
½	60	3	40	6	22,5		11,5		½	57,5	3	42	6	23 ²	9	11,5	
⅓	40	5	26,6	8	15		7,6		⅓	38,3	6	28	8	15,3			
¼	30	7	20						¼	28,75	7	21					
⅕	24²	9	16						⅕	23²	9						
⅙	20								⅙								
usw.									usw.								

¹ Leitzahlen 1–9, weil 9 Mandate zu vergeben sind

² Wahlzahl

Mandatszuweisung

§ 69 KWO

Die Zuweisung der Mandate an die einzelnen Bewerber einer Parteiliste erfolgt immer durch die Gemeindewahlbehörde. Hierbei ist Voraussetzung, dass für jeden Bewerber die von ihm erreichte Anzahl von gültigen Vorzugsstimmen und die von ihm erreichte Wahlpunktezahl ermittelt wird. Die Anzahl der gültigen **➔ Vorzugsstimmen** ist immer von der Sprengelwahlbehörde festzustellen. Die Gemeindewahlbehörde zählt die im Sprengel ermittelten Vorzugsstimmen zusammen. Grundsätzlich ermittelt auch nur die Gemeindewahlbehörde für jeden Bewerber die Wahlpunktezahl, sie kann aber beschließen, dass jede Sprengelwahlbehörde die Wahlpunkte selbst zu ermitteln hat.

1. Ermittlung der Wahlpunktezahl

Die Wahlpunktezahl ist die Summe aus Listenpunkten und Vorzugspunkten, die ein Bewerber erhalten hat.

a) **Listenpunkte**

Jeder Listenerste erhält für jede gültige Stimme seiner Partei doppelt so viel Listenpunkte, wie Mandate in der Gemeinde insgesamt zu vergeben sind. Jeder Listenzweite erhält für jede gültige Stimme seiner Partei einen Listenpunkt weniger usw. Wenn also eine Partei in einer Gemeinde mit 9 Gemeinderatssitzen 100 Stimmen erhält, so erhält der Listenerste dieser Partei $100 \times 18 = 1800$ Listenpunkte (18 deshalb, weil jede Partei doppelt so viele Bewerber in den Wahlvorschlag aufnehmen darf als Mandate zu vergeben sind – $9 \times 2 = 18$). Der Listenzweite dieser Partei erhält $100 \times 17 = 1700$ Listenpunkte usw.

b) **Vorzugspunkte**

Jeder Bewerber erhält für jede ihm gegebene gültige Vorzugsstimme 25 Vorzugspunkte. 4 gültige Vorzugsstimmen bedeuten somit $4 \times 25 = 100$ Vorzugspunkte.

c) **Wahlpunktezahl**

Die Wahlpunktezahl ist die Summe aus Listenpunkten und Vorzugspunkten.

Wenn der Listenerste 4 gültige Vorzugsstimmen bei 9 zu vergebenden Mandaten erhält, und auf eine Partei 100 Stimmen entfallen, so hat er 1900 Wahlpunkte; $18 \times 100 = 1800$ (Listenpunkte) + $4 \times 25 = 100$ (Vorzugspunkte) = 1900 Wahlpunkte.

2. Zuweisung der Mandate

a) **Neureihung der Bewerber**

Die Gemeindewahlbehörde hat die Bewerber einer Partei nach ihren Wahlpunktezahlen, beginnend mit dem Bewerber, der die größte Wahlpunktezahl aufweist, neu zu reihen.

Die jeweils einer Partei zukommenden Mandate (mit Ausnahme des letzten) sind nach dieser neuen Reihenfolge auf die Bewerber zu verteilen. Das letzte Mandat ist das Vorzugsstimmenmandat.

b) **Vorzugsstimmenmandat**

Die Gemeindewahlbehörde hat das Vorzugsstimmenmandat dem Bewerber zuzuweisen, der von allen Bewerbern seiner Partei, die (aufgrund der Wahlpunktezahlen) noch kein Mandat erhalten haben, die meisten Vorzugsstimmen und gleichzeitig mindestens so viele Vorzugsstimmen erhalten hat, als der halben Wahlzahl entspricht.

Erreicht kein Kandidat die Mindestzahl von Vorzugsstimmen (halbe Wahlzahl), so erhält das Vorzugsstimmenmandat der Bewerber mit der größten Wahlpunktezahl, der noch kein Mandat erhalten hat.

3. Beispiel

In einer Gemeinde mit 300 Einwohnern sind 9 Mandate zu vergeben. Die Partei A hat einen Wahlvorschlag eingebracht, auf dem 12 Bewerber aufscheinen. Sie hat bei der Gemeinderatswahl 120 gültige Stimmen erhalten und damit 5 Mandate. Die Wahlzahl beträgt 24. Die Zuweisung der Mandate an die Bewerber dieser Partei erfolgt in folgenden Schritten:

a) Ermittlung der Wahlpunkte (*Tabelle 1*)

b) Zuweisung der Mandate (*Tabelle 2*)

Tabelle 1 (Ermittlung der Wahlpunkte)

Punkte Bewerber	Listenpunkte (LP) <i>Wert x Partei = Gesamtsumme</i>			Vorzugspunkte (VP) <i>Wert x Vorzugsstimmen = Gesamtstimmen</i>			Wahlpunkte <i>LP + VP</i>	
	Wert	Partei	LP Gesamt	Wert	Vorzugsstimmen	VP Gesamt	Wahlpunkte	Reihung
B 1	18	120	2.160	25	50	1.250	3.410	2.
B 2	17	120	2.040	25	20	500	2.540	6.
B 3	16	120	1.920	25	70	1.750	3.670	1.
B 4	15	120	1.800	25	10	250	2.050	1.
B 5	14	120	1.680	25	40	1.000	2.680	4.
B 6	13	120	1.560	25	40	1.000	2.560	5.
B 7	12	120	1.440	25	50	1.250	2.690	3.
B 8	11	120	1.320	25	-	-	1.320	10.
B 9	10	120	1.200	25	5	125	1.325	9.
B 10	9	120	1.080	25	-	-	1.080	11.
B 11	8	120	960	25	4	100	1.060	12.
B 12	7	120	840	25	45	1.125	1.965	8.

Tabelle 2 (Zuweisung der Mandate)

Reihenfolge (neu) ³	Wahlpunkte	Vorzugsstimmen	Gewählte Bewerber		Ersatzmitglieder
			§ 69/1	§ 69/2	
1.	B 3	3.670	70	x	
2.	B 1	3.410	50	x	
3.	B 7	2.690	50	x	
4.	B 5	2.680	40	x	
5.	B 6	2.560	40		x
6.	B 2	2.540	20		x
7.	B 4	2.050	10		x
8.	B 12	1.965	45	x	
9.	B 9	1.325	5		x
10.	B 8	1.320	-		x
11.	B 10	1.080	-		x
12.	B 11	1.060	4		x

3 Übertrag aus Tabelle 1

Aufgrund der von der Gemeindewahlbehörde ermittelten Wahlpunkte werden die Bewerber neugereiht und die 5 auf die Partei A entfallenden Mandate vergeben: (Siehe Tabelle 2 – oben)

Aufgrund der erreichten Wahlpunktezahlen erhalten somit die Bewerber B3, B1, B7 und B5 je ein Mandat. Das Vorzugsstimmenmandat erhält der Bewerber B12, weil er von allen anderen die meisten Vorzugsstimmen erreicht und mit 45 Vorzugsstimmen die Mindestzahl von Vorzugsstimmen (halbe Wahlzahl; Wahlzahl = 24 daher mindestens 12) überschritten hat. Die Bewerber B6, B2, B4, B9, B8, B10 und B11 sind Ersatzmitglieder; falls ein Gemeinderatsmitglied ausscheidet, sind sie in dieser Reihenfolge nachzuberufen.

Das Beispiel zeigt deutlich, wie der Wähler durch die Vergabe von Vorzugsstimmen in die von der wahlwerbenden Partei erstellte Reihenfolge eingreifen kann. So wurden (im Beispiel) von den Bewerbern, die von der Partei an „wählbarer“ Stelle gereiht wurden (Bewerber 1– 5), nur 3 Bewerber tatsächlich in den Gemeinderat gewählt (B3, B1 und B5). Sogar der an 12. Stelle gereichte Bewerber ist Mitglied des Gemeinderates aufgrund des Vorzugsstimmenmandates.

(Die Fallbeispiele wurden der kommentierten Ausgabe der Oö. Gemeindewahlordnung 1991, Pesendorfer W./ Dörfel Ch., Seiten 121 bis 130 entnommen.)

Niederschriften

An Niederschriften sind für die ➔ **besonderen Wahlbehörden**, die ➔ **Sprenghwahlbehörden** und die ➔ **Gemeindewahlbehörden** vorgesehen:

1. Niederschrift der besonderen Wahlbehörde

Diese ist als Durchschreibedrucksorte hergestellt. Das rosa Blatt verbleibt beim Wahlakt der besonderen Wahlbehörde, das lila Blatt wird dem die Landtagswahl und das weiße Blatt dem die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl betreffenden Ermittlungsakt der ermittelnden Sprenghwahlbehörde angeschlossen.

2. Niederschriften der Sprengelwahlbehörde

Die Niederschriften und die Beilagen stehen den Gemeinden als EDV-Vorlagen zur Verfügung. Sie sind von diesen so zu übernehmen, dass sie auf das jeweils erforderliche lila oder weiße Papier kopiert und als Niederschrift bzw. Beilage dem Wahlakt angeschlossen werden können.

a) Niederschrift der Sprengelwahlbehörde – Landtagswahl (lila)

Diese Niederschrift beinhaltet das Protokoll über die Ermittlung des Landtagswahlergebnisses im Wahlsprengel. Sie wird von der ➔ **Sprengelwahlbehörde**, oder von der ➔ **Gemeindewahlbehörde** erstellt, wenn letztere die Agenden einer Sprengelwahlbehörde übernommen hat. Die Vorlage sieht beide Möglichkeiten vor.

Neben dem Textteil gehören zu dieser Niederschrift folgende Beilagen:

- Tabelle I (Ergebnistabelle) - lila
- Tabelle II (Tabelle der ungültigen Stimmen) - lila
- Vorzugsstimmenhilfsblatt und -protokoll - lila
- Mitteilungsnachweis - lila

b) Niederschrift der Sprengelwahlbehörde – Gemeinderatswahl (weiß)

Diese Niederschrift beinhaltet das Protokoll über die Ermittlung des Gemeinderats-Wahlergebnisses im Wahlsprengel. Sie wird von der Sprengelwahlbehörde oder von der Gemeindewahlbehörde erstellt, wenn letztere die Agenden einer Sprengelwahlbehörde übernommen hat.

Neben dem Textbogen gehören zu dieser Niederschrift folgende Beilagen:

- Tabelle der ungültigen Stimmen - Gemeinderatswahl
- Tabelle der ungültigen Stimmen - Bürgermeisterwahl
- Tabelle - Ergebnis der Bürgermeisterwahl
- Vorzugsstimmenhilfsblätter und -protokolle (weiß)
- Wahlpunktermittlungsprotokoll (nur wenn aufgetragen)

Der Niederschrift der Sprengelwahlbehörde ist eine Kopie des Beiblatts der von der Gemeindewahlbehörde verfassten Niederschrift über die Behandlung der bei ihr eingegangenen Wahlkuverts der Briefwahl anzuschließen.

3. Niederschriften der Gemeindewahlbehörde

a) Niederschrift der Gemeindewahlbehörde – Landtagswahl (lila)

In dieser Niederschrift wird die rechnerische Ermittlung des Landtagswahlergebnisses in der Gemeinde dokumentiert. Folgende Beilagen gehören zu dieser Niederschrift:

- Tabelle III (Zusammenfassung der Sprengelergebnisse der Landtagswahl - sie wird meist als EDV-Liste geführt)
- Mitteilungsnachweis für Weiterleitung des Wahlergebnisses an die Bezirkswahlbehörde

b) Niederschrift der Gemeindewahlbehörde – Gemeinderatswahl (weiß)

In dieser Niederschrift wird das Ergebnis der Gemeinderatswahl und der Bürgermeisterwahl dokumentiert. Folgende Beilagen gehören zu dieser Niederschrift:

- Tabelle zur Zusammenfassung der Sprengelergebnisse der Gemeinderatswahl - Parteisummen (meist EDV-Ausdruck)
- Ermittlung der Wahlzahl und Verteilung der Mandate auf die wahlwerbenden Parteien
- Vorzugsstimmenprotokolle
- Wahlpunkteprotokolle
- Mitteilungsnachweis an Bezirkswahlbehörde

Die Niederschriften sind zweifach herzustellen, damit eine Niederschrift jeweils der höheren Wahlbehörde zur Verfügung gestellt werden und eine im Archiv der Gemeinde verbleiben kann.

Die Gemeindewahlbehörde hat eine Niederschrift über die von ihr gemäß § 50a der Oö. Landtagswahlordnung getroffenen Verfügungen bei der Behandlung der bei ihr eingegangenen Wahlkuverts der Briefwahl zu verfassen und, wenn die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, jeweils eine Kopie des Beiblatts dieser Niederschrift an die Sprengelwahlbehörde(n) mit den von dieser(n) in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehenden Wahlkarten zu übermitteln.

Persönliches Wahlrecht

§ 47 Abs. 4 LWO, § 51 Abs. 5 KWO

Das Prinzip des persönlichen Wahlrechtes verlangt die persönliche Stimmenabgabe durch den Wahlberechtigten, um eine Verfälschung des Wählerwillens auszuschließen. Die Wahlzelle darf stets nur von einer Person betreten werden.

Mit diesem Grundsatz steht es nicht in Widerspruch, wenn sich körper- oder sinnesbehinderte Wähler von einer ➔ **Geleitperson** führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen.

Rechtsgrundlagen

Bundes- und Landesgesetze:

- Wählerevidenzgesetz 2018, BGBl I Nr. 106/2016;
- Oö. Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 48/1997, i.d.F. LGBl. Nr. 93/2020 (als LWO zitiert).
- Oö. Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, i.d.F. LGBl. Nr. 93/2020 (als KWO zitiert).
- Oö. Wahlzusammenlegungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 48/2021.
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Zahl der bei der Wahl des Oö. Landtags in jedem Wahlkreis zu vergebenden Mandate, LGBl. Nr. 106/2013.
- Kundmachung über die Ausschreibung der Wahl des Oö. Landtags, LGBl. Nr. 52/2021.
- Kundmachung über die Ausschreibung der Wahlen des Gemeinderates, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister den Städten mit eigenem Statut und in den übrigen Gemeinden Oberösterreichs, LGBl. Nr. 53/2021.

Sprengelwahlbehörden

§ 8 LWO und §§ 12 und 15 KWO

In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, sowie in den Städten mit eigenem Statut ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde einzusetzen.

Sie besteht aus

- dem vom Bürgermeister zu bestellenden Sprengelwahlleiter,
- einem für seine vorübergehende Verhinderung zu bestellenden Stellvertreter und
- mindestens 3, höchstens 6 ➔ **Beisitzern**.

Kollegiale Beschlussfassung in der Sprengelwahlbehörde:

- Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von ➔ **Geleitpersonen** (§ 51 Abs. 5 KWO bzw. § 47 Abs. 4 LWO);
- Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe bei ➔ **Einspruch** wegen Zweifel über Identität des Wählers (§ 53 Abs. 1 KWO bzw. § 49 Abs. 1 LWO);
- Ermittlung der Wahlpunkte, falls dies die Gemeindewahlbehörde beschließt (§ 67 Abs. 5 KWO).

Stichtag

§ 1 Abs. 2 LWO; § 4 Abs. 2 und § 77 Abs. 3 KWO

Der Stichtag wurde in der Ausschreibung der Landtagswahl und in der Ausschreibung der gleichzeitig durchzuführenden Gemeinderats- und Bürgermeister(innen)wahlen in allen Gemeinden Oberösterreichs mit **6. Juli 2021** festgelegt. Der Stichtag ist der Tag, der für die Feststellung der Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechtes und für den Lauf bestimmter Fristen maßgeblich ist.

Stimmenabgabe

§§ 47 und 48 LWO; §§ 51 und 52 KWO

Unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlbehörde, deren ➔ **Hilfskräfte** und die ➔ **Wahlzeugen**, ihre Stimmen abgeben. Soweit sie im ➔ **Wählerverzeichnis** eines anderen Wahlsprengels eingetragen sind, können sie ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde, in der sie Dienst verrichten, nur aufgrund einer ➔ **Wahlkarte** ausüben. Danach nimmt das allgemeine Abstimmungsverfahren seinen Fortgang, das zweckmäßigerweise auf die Mitglieder der Wahlbehörde wie folgt aufzuteilen ist:

- a) Ein ➔ **Beisitzer** oder der ➔ **Wahlleiter** nimmt die Urkunde oder amtliche Bestätigung zur Glaubhaftmachung der

Identität des Wählers entgegen und nennt dessen Namen ➔ **Identitätsfeststellung**.

Achtung!

Die laute Bekanntgabe des Geburtsdatums hat zu unterbleiben.

Ein zweiter Beisitzer prüft, ob der Wähler im ➔ **Wählerverzeichnis** aufscheint.

Daraufhin händigt der ➔ **Wahlleiter** dem Wähler die Stimmzettel für die Landtagswahl, Gemeinderatswahl und Bürgermeisterwahl mit den entsprechenden Wahlkuverts aus.

Achtung!

Wahlkartenwähler, die für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters keine Stimme abgeben dürfen (Wahlkartenwähler aus anderen Gemeinden), erhalten nur einen Stimmzettel für die Landtagswahl samt dem dazugehörigen Wahlkuvert (lila).

Wählern, die nach dem Wählerverzeichnis nur zur Teilnahme an der Gemeinderatswahl und Wahl des Bürgermeisters berechtigt sind, ist jeweils nur ein Stimmzettel für die Gemeinderatswahl und ein Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters sowie das dazugehörige Wahlkuvert (grau) zu übergeben (EU-Bürger).

- b) Nach Verlassen der Wahlzelle gibt der Wähler die verschlossenen Wahlkuverts dem Wahlleiter; nur der ➔ **Wahlleiter(!)** wirft sodann die Wahlkuverts in die Wahlurne(n).
- c) Der das ➔ **Abstimmungsverzeichnis** führende ➔ **Beisitzer** trägt den Namen des Wählers in dieses unter fortlaufender Zahl und unter Beifügung der fortlaufenden Zahl des ➔ **Wählerverzeichnisses** ein. Die das Abstimmungsverzeichnis und das Wählerverzeichnis führenden Personen sind aber auch verpflichtet, bei Wahlkartenwählern bestimmte Vermerke in das Abstimmungsverzeichnis aufzunehmen (➔ **Stimmenabgabe durch Wahlkartenwähler**). Wenn dem Wähler beim Ausfüllen des Stimmzettels ein Fehler unterlaufen ist und er die Aushändigung eines weiteren Stimmzettels begehrt, ist ihm vom Wahlleiter ein weiterer Stimmzettel auszufolgen und im ➔ **Abstimmungsverzeichnis** festzuhalten und in der Niederschrift ausdrücklich zu protokollieren. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen, um ihn mit sich zu nehmen.

Stimmenabgabe durch Wahlkartenwähler

§§ 47, 48 und 50a LWO, §§ 52, 54a und 79a KWO

Es gibt drei Kategorien von Wahlkartenwählern, und zwar:

- A)** Wahlkartenwähler, die mit der Wahlkarte den Landtag, den Gemeinderat und den Bürgermeister wählen (Österreichische Staatsbürger, im Wähler- und im Abstimmungsverzeichnis als „WK“ abgekürzt)

Wahlhandlung:

- Mittels ➔ **Briefwahl**
- Vor einer anderen Wahlbehörde als der des Eintragungssprengels in der eigenen Gemeinde!

Folgende Fälle sind denkbar:

1. **Tätigkeit als Mitglied einer „fremden Sprengelwahlbehörde“ oder die Inanspruchnahme eines barrierefrei zugängigen Wahllokales in der eigenen Gemeinde:**

Hier ist die vom Wahlberechtigten mitgebrachte noch nicht verwendete ➔ **Wahlkarte** nur mehr Identitätsnachweis. Sie ist zusammen mit den in der Regel ebenfalls noch unbenützten Stimmzetteln und Wahlkuverts dem Sprengelwahlleiter zu übergeben, der sie zum Wahlakt nimmt (der Niederschrift der Sprengelwahlbehörde - Landtags- oder Gemeinderatswahl - lila oder weiß anschließt) und bei der Eintragung des Namens des Wählers im Abstimmungsverzeichnis den Vermerk „WK“ veranlasst. Sodann überlässt oder gibt (bei Verlust der Wahlunterlagen) er dem Wahlberechtigten die Stimmzettel und die Wahlkuverts, der in der Wahlzelle seine Wahl trifft und die beiden Wahlkuverts dem Sprengelwahlleiter übergibt, der sie in die Wahlurne wirft. Die Wahlkartenwahl ist in der lila Niederschrift (Landtagswahl) zu protokollieren.

2. **Wahl durch einen bettlägerigen Wahlberechtigten vor einer besonderen Wahlbehörde in der eigenen Gemeinde:**

Unter gleichen Voraussetzungen stellt sich der Wahlvorgang in gleicher Weise wie unter lit. A) Pkt. 1. dar, mit Ausnahme des Einwurfs des Wahlkuverts in die Wahlurne, weil die besondere Wahlbehörde die Wahlkuverts an die ermittelnde Sprengelwahlbehörde weiterleitet, die es in die örtliche Ermittlung einbezieht.

B) Wahlkartenwähler, die mit der Wahlkarte nur den Landtag wählen (als „LWK“ – Landtag-Wahlkarte abgekürzt).

Wahlhandlung:

- Wahl vor einer für den Bereich einer Heil- oder Pflegeanstalt oder eines Altenheimes in einer „fremden“ Gemeinde eingerichteten Sprengelwahlbehörde (siehe auch ➔ **Erleichterung für die Ausübung des Wahlrechts**).
- Wahl durch einen bettlägerigen Wahlberechtigten vor einer besonderen Wahlbehörde in einer „fremden“ Gemeinde.

Folgende Fälle sind denkbar:

Wahlberechtigte (meist Personen, die kurz vor dem Wahltag in ein Krankenhaus einer fremden Gemeinde gebracht werden mussten oder in dieser Zeit in der fremden Gemeinde bettlägerig wurden) erhalten vom Sprengelwahlleiter der örtlichen Wahlbehörde oder vom Leiter der besonderen Wahlbehörde nur einen Stimmzettel für die Landtagswahl und zwar des Wahlkreises, in dem die fremde Gemeinde liegt. Auch hier ist die Wahlkarte unverzichtbare Grundlage für die Teilnahme an der Wahl. Allerdings darf sie nicht bereits zur Wahl benutzt worden sein. Der Wahlleiter nimmt die Wahlkarte und alle Stimmzettel und Wahlkuverts zum Wahlakt seiner Wahlbehörde, verfügt die Eintragung des Wählers in das Abstimmungsverzeichnis (Vermerk „LWK“ und wirft nach getroffener Wahl das Wahlkuvert in die Wahlurne.

C) Wahlkartenwähler, die mit der Wahlkarte nur den Gemeinderat und den Bürgermeister wählen dürfen (EU-Bürger ohne österreichische Staatsbürgerschaft, als EWK – Europabürger-Wahlkarte abgekürzt).

Wahlhandlung:

- Mittels ➔ **Briefwahl**
- Vor einer anderen Wahlbehörde als der des Eintragungssprengels ausschließlich in der eigenen Gemeinde.

Folgende Fälle sind denkbar:

1. **Tätigkeit als Mitglied einer „fremden“ Sprengelwahlbehörde oder die Inanspruchnahme eines barrierefrei zugängigen Wahllokals in der eigenen Gemeinde:**

Hier ist die vom Wahlberechtigten mitgebrachte, noch nicht verwendete Wahlkarte nur mehr Identitätsnachweis. Sie ist zusammen mit den, in der Regel ebenfalls noch unbenützten Stimmzetteln und dem Wahlkuvert dem Sprengelwahlleiter zu übergeben, der sie zum Wahlakt nimmt (der Niederschrift der Sprengelwahlbehörde – Gemeinderatswahl – weiß anschließt) und bei der Eintragung des Namens des Wählers im Abstimmungsverzeichnis den Vermerk „EWK“ veranlasst. Sodann überlässt, oder gibt (bei Verlust der Wahlunterlagen) er dem Wahlberechtigten die Stimmzettel und das Wahlkuvert für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl, der in der Wahlzelle seine Wahl trifft und das Wahlkuvert dem Sprengelwahlleiter übergibt, der sie in die Wahlurne wirft. Die Wahlkartenwahl ist in der Niederschrift (Gemeinderatswahl) zu protokollieren.

2. **Wahl durch einen bettlägerigen Wahlberechtigten vor einer besonderen Wahlbehörde in der eigenen Gemeinde:**

Unter gleichen Voraussetzungen stellt sich der Wahlvorgang in gleicher Weise wie unter lit. C) Pkt 1. dar, mit Ausnahme des Einwurfs des Wahlkuverts in die Wahlurne, weil die besondere Wahlbehörde das Wahlkuvert an die ermittelnde Sprengelwahlbehörde weiterleitet, die es in die örtliche Ermittlung einbezieht.

EU-Bürger ohne österreichische Staatsbürgerschaft können außerhalb ihrer eigenen Gemeinde (ausgenommen die Inanspruchnahme der Briefwahl), also vor einer Wahlbehörde einer „fremden“ Gemeinde, nicht wählen!

Stimmenabgabe durch Briefwahl

Die Stimmenabgabe durch ➔ **Briefwahl** ist nichtig, wenn

1. Die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch die wählende Person abgegeben wurde, oder
2. die Wahlkarte nach Wahlschluss bei der Gemeindewahlbehörde oder der Abgabestelle eingelangt ist.

Stimmzettel

§ 54 LWO, § 58 KWO

Für die Landtagswahl, die Gemeinderatswahl und für die Wahl des Bürgermeisters sind eigene amtliche ➔ **Stimmzettel** vorgesehen. Der Stimmzettel für die Landtagswahl ist aus lila, der für die Gemeinderatswahl aus weißem und der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters aus beigem Papier hergestellt.

Das für die Aufnahme des Stimmzettels der Landtagswahl bestimmte Wahlkuvert entspricht der Farbe des Stimmzettels für die Landtagswahl (lila). Das für die Aufnahme des Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters bestimmte

Wahlkuvert entspricht der Farbe des Stimmzettels für die Gemeinderatswahl (grau).

Unzulässig ist eine Vorfaltung des Stimmzettels, die zur Folge hätte, dass bei Übergabe des Stimmzettels an den Wähler nicht alle Wahlparteien in gleicher Weise auf der Vorderseite des Stimmzettels erkennbar sind!

Zur Beurteilung der Stimmzettel auf ihre Gültigkeit bzw. Ungültigkeit wird auf die §§ 55 ff LWO und §§ 59 bis 64 KWO verwiesen. Im Übrigen steht jeder Wahlbehörde zumindest ein Exemplar des Stimmzettelerlasses zur Verfügung, in dem anhand grafischer Beispiele die Gültigkeits- und Ungültigkeitskriterien eines Stimmzettels erfasst sind.

Verbotzone

§ 40 LWO und § 44 KWO

Im Gebäude des Wahllokales und in einem vor der Wahl zu bezeichnenden Umkreis um dieses Gebäude ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, z.B. durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten, jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Zuständig zur Festlegung der Verbotzone ist die **► Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde**.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen getragen werden müssen. Außerhalb der Verbotzone sind Wahlwerbungen verboten, die innerhalb der Verbotzone gehört werden können.

Verstöße sind in erster Linie vom **► Wahlleiter** anzuzeigen; grundsätzlich ist eine nach der Intensität der Störung zweckmäßige Vorgangsweise zu wählen, wobei das Einschreiten von öffentlichen Sicherheitsorganen erforderlichenfalls in die Wege zu leiten ist.

Vergabe von Vorzugsstimmen

§ 56 LWO, § 59 KWO

a) bei der Landtagswahl:

Jede Wählerin bzw. jeder Wähler kann höchstens einer Bewerberin bzw. einem Bewerber, die bzw. der auf einem der Wahl zugrunde liegenden Kreiswahlvorschlag aufscheint, und/oder einer Bewerberin bzw. einem Bewerber, die bzw. der auf einem der Wahl zugrunde liegenden Landeswahlvorschlag aufscheint, eine Vorzugsstimme geben, indem sie bzw. er in dem links neben dem Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers der wahlwerbenden Partei vorgedruckten Kreis ein Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Kugelschreiber, Farbstift, Bleistift oder dergleichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass sie bzw. er für die in derselben Zeile angeführte Bewerberin bzw. den in derselben Zeile angeführten Bewerber eine Vorzugsstimme vergeben will. Wird sowohl an eine Bewerberin bzw. an einen Bewerber des Kreiswahlvorschlags als auch an eine Bewerberin bzw. an einen Bewerber des Landeswahlvorschlags eine Vorzugsstimme vergeben, müssen die Wahlvorschläge derselben wahlwerbenden Partei zuzuordnen sein.

Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist jedenfalls ungültig, wenn

1. nicht eindeutig erkennbar ist, welche Bewerberin bzw. welchen Bewerber die Wählerin bzw. der Wähler bezeichnen wollte,
2. die Wählerin bzw. der Wähler mehr als eine Bewerberin bzw. einen Bewerber der Wahlkreisliste derselben Partei angekreuzt hat,
3. die Wählerin bzw. der Wähler mehr als eine Bewerberin bzw. einen Bewerber der Landesparteiliste derselben Partei angekreuzt hat,
4. die Wählerin bzw. der Wähler eine Bewerberin bzw. einen Bewerber angekreuzt hat, die bzw. der auf einer Wahlkreisliste oder der Landesparteiliste einer anderen wahlwerbenden Partei als jener, die die Wählerin bzw. der Wähler angezeichnet hat, aufscheint,
5. die Wählerin bzw. der Wähler eine Bewerberin bzw. einen Bewerber auf einem gemäß § 58 ungültigen Stimmzettel angekreuzt hat oder
6. im Fall des § 57 Abs. 1 Z 1 auf den gültigen amtlichen Stimmzetteln die Vorzugsstimmen unterschiedlich vergeben werden.

Werden Vorzugsstimmen an mehrere Bewerberinnen und Bewerber vergeben und ist eine oder sind mehrere der vergebenen Vorzugsstimmen ungültig, wird die Gültigkeit der übrigen Vorzugsstimmen davon nicht berührt.

b) bei der Gemeinderatswahl:

Hier erfolgt die Vergabe von Vorzugsstimmen durch Eintragung von maximal drei Namen aus dem Wahlvorschlag.

Verschwiegenheitspflicht

§ 5 LWO, 82 a KWO

Die Weitergabe von Wahlergebnissen, und zwar auch von Teilergebnissen, ist Mitgliedern der Wahlbehörden, deren Hilfskräften, Vertrauenspersonen sowie Wahlzeuginnen und Wahlzeugen vor Schließen des letzten Wahllokals im Land (Wahlschluss) untersagt. Im Übrigen sind § 5 Abs. 7 und 8, § 7 und § 45 Abs. 4 und 4a KWO anwendbar.

Vertauschte Stimmzettel

§ 82 Abs. 1 KWO

Durch die Verwendung verschiedener Wahlkuverts bei der gleichzeitigen Durchführung der Landtagswahl und der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen kann es vorkommen, dass Wähler den für die Landtagswahl vorgesehenen Stimmzettel in das Kuvert für die Gemeinderatswahl (Bürgermeisterwahl) oder umgekehrt, den für die Gemeinderatswahl (Bürgermeisterwahl) vorgesehenen Stimmzettel in das Kuvert für die Landtagswahl oder beide (alle) Stimmzettel nur in ein Wahlkuvert einlegen.

Eine solche Vertauschung macht für sich allein die abgegebene Stimme nicht ungültig.

Die Richtigstellung derartiger Fehler erfolgt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens in der Weise, dass falsch eingelegte Stimmzettel vorerst mit dem falsch verwendeten Kuvert zur Seite gelegt werden und nach Zuordnung der richtig eingelegten Stimmzettel zur jeweiligen Wahl ausgeglichen werden. Die nähere Vorgangsweise siehe ➔ **Ermittlung des Wahlergebnisses (Landtagswahl, Gemeinderatswahl, Bürgermeisterwahl)**.

Vertrauenspersonen

§ 14 Abs. 4 LWO, § 7 KWO

Hat eine wahlwerbende Partei, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten ist, keinen Anspruch auf Berufung eines ➔ **Beisitzers**, so ist sie berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei, in besondere Wahlbehörden jedoch nur eine Vertrauensperson zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Kreiswahlbehörden und der Landeswahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Landtag nicht vertreten sind.

Vergleichbar den ➔ **Wahlzeugen** ist es auch Aufgabe der Vertrauenspersonen, das Informationsbedürfnis ihrer Wahlpartei über die Tätigkeit der Wahlbehörden wahrzunehmen. Allerdings sind Vertrauenspersonen Mitglieder der Wahlbehörden und als solche zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie sind als solche zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen, nehmen jedoch an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil und haben auch kein Antragsrecht. Wohl aber können sie ihre Meinung zur Sache kundtun und haben zur Sache Fragerechte. Vertrauenspersonen müssen wie Beisitzer und Ersatzbeisitzer das ➔ **aktive Wahlrecht** besitzen.

Wahlakten

Jede Wahlbehörde hat ihre Tätigkeit in einem Wahlakt, der je nach Wahlbehörde Unterschiede aufweist, zu dokumentieren.

Wahlakt der Sprengelwahlbehörde

Der Wahlakt der Sprengelwahlbehörde besteht aus zwei Niederschriften (Landtagswahl lila, Gemeinderatswahl und Bürgermeisterwahl weiß), samt Tabellen und den entsprechenden Beilagen.

Der ➔ **Niederschrift der Sprengelwahlbehörde – Landtagswahl** sind anzuschließen:

- das Wählerverzeichnis,
- das Abstimmungsverzeichnis,
- die Wahlkarten der Wahlkartenwähler,
- die Vorzugsstimmhilfsblätter und -protokolle (Landtagswahl),
- die ungültigen Stimmzettel in gesonderten Umschlägen mit entsprechender Aufschrift,
- die gültigen Stimmzettel, die je nach Parteien und innerhalb dieser nach Stimmzetteln mit und ohne gültige Vorzugsstimmen in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind,
- die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt sind.

Der ➔ **Niederschrift der Sprengelwahlbehörde – Gemeinderatswahl** sind anzuschließen:

- die ungültigen Stimmzettel der Gemeinderatswahl in beschrifteten Umschlägen,
- die gültigen Stimmzettel, je nach Parteilisten und innerhalb dieser nach Stimmzetteln mit und ohne gültige Vorzugsstimmen in beschrifteten gesonderten Umschlägen,
- die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel der Gemeinderatswahl in beschrifteten gesonderten Umschlägen,
- die ungültigen Stimmzettel der Bürgermeisterwahl,
- die gültigen Stimmzettel der Bürgermeisterwahl je nach Kandidaten in Umschläge verpackt und beschriftet bzw. je nach Ja- und Nein- Stimmen getrennt, verpackt und beschriftet,
- die Vorzugsstimmhilfsblätter und -protokolle (Gemeinderatswahl),
- das Wahlpunkteprotokoll (sofern die Wahlpunkteermittlung angeordnet wurde).

Wahlakt der besonderen Wahlbehörde

Zum Wahlakt einer ermittelnden Sprengelwahlbehörde gehört auch der Wahlakt einer besonderen Wahlbehörde. Er besteht aus

- dem Verzeichnis der aufzusuchenden Personen,
- dem Abstimmungsverzeichnis,
- den Wahlkarten,
- der Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen Stimmzettel,
- den nicht ausgegebenen Stimmzetteln (verpackt und beschriftet),
- der Übernahme- und Übergabebestätigung.

Wahlakt der Gemeindewahlbehörde

Der ➔ **Niederschrift der Gemeindewahlbehörde – Landtagswahl** sind die Wahlakten der Wahlsprengel anzuschließen.

Der ➔ **Niederschrift der Gemeindewahlbehörde – Gemeinderatswahl** sind die, die Ermittlung des Gemeinderatswahlergebnisses im Wahlsprengel betreffenden Unterlagen der Sprengelwahlbehörde anzuschließen, soweit diese nicht schon der Gemeindewahlbehörde als Bestandteil des Wahlaktes zur Landtagswahl übermittelt wurden (Wählerverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis, Wahlkarten).

Wahlkarten

§ 44 LWO, § 48 KWO

Bei der Landtagswahl und den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen ist die Ausübung des Wahlrechtes mittels einer Wahlkarte möglich. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben:

- Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme in jenem Wahlsprengel abzugeben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, insbesondere
 - wegen Ortsabwesenheit,
 - aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen,
 - wegen Aufenthalts im Ausland,
 - wegen einer Funktion als Mitglied, ➔ **Hilfskraft** oder ➔ **Wahlzeuge** in einer Wahlbehörde außerhalb ihres Wahlsprengels.
- Wahlberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz nach dem Stichtag und vor dem Wahltag in eine andere Gemeinde verlegt haben,
- Wahlberechtigte mit einer Körperbehinderung, die ihre Stimme in einem barrierefreien Wahllokal abgeben möchten,
- Wahlberechtigte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag in Folge Bettlägerigkeit oder einer der Bettlägerigkeit gleichzuhaltenden Behinderung, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist, sofern sie die Möglichkeit der Stimmenabgabe vor einer ➔ **besonderen Wahlbehörde** in Anspruch nehmen wollen, sich am Wahltag voraussichtlich im Gebiet der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, aufhalten werden und die Ausübung des Wahlrechts vor einer für den Bereich einer Heil- oder Pflegeanstalt oder eines Altenheimes eingerichteten Wahlbehörde nicht in Frage kommt.

Die Wahlkarte ist als Briefumschlag herzustellen.

Die Ausstellung einer Wahlkarte ist bis **spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag** mündlich oder schriftlich bis zum vierten Tag vor dem Wahltag zu beantragen. Dabei ist die Identität durch eine taugliche Urkunde nachzuweisen.

Achtung:

Die Wahlkarte (weiß) ist ein verschließbarer Umschlag im Format DIN E5, der die Wahlkuverts für die Landtagswahl und die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl aufnimmt (keine Karte im eigentlichen Sinn). Sie ist an die Gemeinde(Stadt)wahlbehörde voradressiert und muss spätestens am Wahltag bis Wahlschluss dort einlangen.

Wahlleiter

§§ 12, 17, 45 ff LWO, §§ 9, 49 ff KWO

Der Wahlleiter ist der Vorsitzende der Wahlbehörde. Er hat unaufschiebbare Geschäfte der Wahlbehörden vor deren Konstituierung zu besorgen. Alle derartigen Veranlassungen müssen jedoch der Wahlbehörde in der konstituierenden Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.

Er hat die Wahlbehörde zu allen Sitzungen einzuberufen. Weiters hat der Wahlleiter die Beschlüsse der Wahlbehörde durchzu-

führen, wobei er sich der entsprechenden ➔ **Hilfsorgane** oder Sachmittel bedienen darf.

Unaufschiebbare Geschäfte der Wahlbehörde sind nach ihrer Konstituierung ebenfalls vom Wahlleiter selbständig namens der Wahlbehörde durchzuführen, wenn eine Wahlbehörde trotz zeitgerechter Einberufung insbesondere am Wahltag nicht in beschlussfähiger Zahl zusammentritt oder nachträglich beschlussunfähig wird. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse, Vertrauensleute heranzuziehen. Das gleiche gilt auch für Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann.

Am Wahltag hat der Wahlleiter das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren zu leiten. Ihm steht die Ordnungsgewalt im Rahmen seiner wahlbehördlichen Tätigkeit zu. Die dazugehörige Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen über die Wahlhandlung, die Überwachung des Aufenthaltes im Wahllokal usw.

Den Anordnungen des Wahlleiters im Rahmen seiner Ordnungsgewalt ist von jedermann Folge zu leisten. Die Missachtung ist strafbar. Zur Mitwirkung des Wahlleiters an Beschlüssen siehe ➔ **Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden**.

Wahllokal

§ 38 LWO, § 42 KWO

Das Wahllokal muss in der Regel innerhalb des betreffenden Wahlsprengels liegen. Es kann aber auch in einem außerhalb des Wahlsprengels gelegenen Gebäude liegen, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten des Wahlsprengels erreicht werden kann. Die Einrichtung eines gemeinsamen Wahllokals für mehrere Wahlsprengel ist zulässig, wenn das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet.

Die Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut die Stadtwahlbehörde, hat außerdem zu bestimmen, ob und wo eigene Wahllokale für ➔ **Wahlkartenwähler** zu errichten sind. Wenn solche Wahllokale festgesetzt werden, dürfen die Wahlkartenwähler ihr Stimmrecht nur in diesem Wahllokal ausüben. Die Mitglieder der Wahlbehörden, deren ➔ **Hilfskräfte**, die ➔ **Vertrauenspersonen** und die ➔ **Wahlzeugen** können jedoch falls sie ➔ **Wahlkarten** besitzen, ihr Stimmrecht auch vor der ➔ **Sprengelwahlbehörde** ausüben, bei der sie ihren Dienst verrichten.

Erscheint allerdings ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, kann er auch hier unter Beachtung der übrigen Bestimmungen seine Stimme abgeben.

Das Wahllokal muss für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Es muss die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke, wie z.B. Tische für die Wahlbehörden und Wahlzeugen, die Wahlurne(n) und die erforderlichen ➔ **Wahlzellen** aufweisen (es soll ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung stehen). Die Wahllokale dürfen nicht in Gebäuden liegen, die vorwiegend Zwecken einer politischen Partei dienen.

Wählerverzeichnis

§§ 21 bis 26 LWO, §§ 18 bis 23 KWO

Das Wählerverzeichnis ist eine Liste, in der alle Wahlberechtigten der Gemeinde eingetragen sind. Für die gemeinsame Durchführung der Landtagswahl und der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen wird nur ein Wählerverzeichnis nach den Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung angelegt. In dieses Wählerverzeichnis sind zusätzlich die wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der EU aufzunehmen, sofern sie in der Unionsbürger-Wählerevidenz aufscheinen, spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollenden und die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen. Diese Wahlberechtigten sind mit dem Vermerk „E“ zu kennzeichnen. Dem Abschluss des Wählerverzeichnisses, das durch 10 Tage mit Ausnahme der Samstage, Sonn- und Feiertage bei den Gemeindeämtern aufzulegen ist, ist ein Berichtigungsverfahren vorgeschaltet, um strittige Eintragungsfälle zu behandeln. Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

Beim Abstimmungsverfahren wird das Wählerverzeichnis und das ➔ **Abstimmungsverzeichnis** von jeweils verschiedenen Mitgliedern bzw. Organen der Wahlbehörde geführt. Das heißt, dass diese beiden Evidenzbehelfe zusammen sofort Aufschluss darüber geben, wer und in welcher Weise (mit oder ohne Wahlkarte) von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat. In der Anmerkungsspalte des Abstimmungsverzeichnisses sind die Vermerke bei der ➔ **Stimmenabgabe durch die Wahlkartenwähler** (LWK = Landtagswahl-Wahlkarte nur Landtagswahl, WK = Wahlkarte (alle Wahlen), EWK = Europabürger Wahlkarte) einzutragen.

Wahlzelle

§ 39 LWO, § 43 KWO

In jedem Wahllokal muss mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine rasche Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden. Die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde darf dadurch aber nicht gefährdet werden. Die Wahlzelle ist so herzustellen, dass der Wähler in der Wahlzelle unbeobachtet seinen ➔ **Stimmzettel** ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann. In der Wahlzelle müssen ein Tisch mit einem Stuhl oder ein Stehpult und das erforder-

liche Material für die Ausfüllung des Stimmzettels vorhanden sein. Es ist auch dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist. Zudem sind die von der ➔ **Gemeinde(Stadt)wahlbehörde** abgeschlossenen und veröffentlichten Wahlvorschläge und auch der jeweilige Kreiswahlvorschlag für die Landtagswahl in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. Es ist ratsam, dass sich die Wahlbehörde während des Abstimmungsverfahrens gelegentlich davon überzeugt, ob in der Wahlzelle nicht politisches Werbematerial zurückgelassen wurde und ob die Schreibgeräte (gleiche Farbe, gleicher Strich) noch funktionieren.

Wahlzeugen § 41 LWO, § 52 Abs. 3 LWO, § 45 KWO, § 56 Abs. 3 KWO, § 79 Abs. 3 KWO

Jede wahlwerbende Partei, deren Kreiswahlvorschlag bzw. Gemeinderatswahlvorschlag veröffentlicht worden ist, hat das Recht, bis zu 2 Wahlzeugen in jedes Wahllokal bzw. 1 Wahlzeugen in die ➔ **besondere Wahlbehörde** zu entsenden.

Nach der KWO und der LWO kann Wahlzeuge nur eine Person sein, die das aktive Wahlrecht besitzt.

Die Bestellung der Wahlzeugen erfolgt in der Weise, dass die entsendende Partei die (den) Wahlzeugen und zugleich die (den) Vertreter für deren (dessen) Verhinderung dem Gemeinde(Stadt-)wahlleiter bis zum 5. Tag vor dem Wahltag unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums, der Wohnanschrift und des Wahllokales, in das sie (er) entsendet werden soll(en), bekannt gibt. Der Gemeinde (Stadt-)wahlleiter hat jedem Sprengelwahlleiter die namhaft gemachten Wahlzeugen (Vertreter) und die sie entsendende Partei zu benennen.

Der Wahlzeuge hat vor Beginn seiner Tätigkeit im Wahl- oder Sitzungslokal gegenüber der Wahlbehörde seine Identität nachzuweisen.

Wegen der Zusammenlegung der Landtagswahl und der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen ist ausdrücklich verfügt, dass eine wahlwerbende Partei, die das Recht hätte, sowohl für die Landtagswahl als auch für die Gemeinderatswahl in jedes Wahllokal der Gemeinde Wahlzeugen zu entsenden, dieses Recht nur nach den für die Landtagswahl geltenden Bestimmungen ausüben darf. Die so entsendeten Wahlzeugen gelten hiebei als Wahlzeugen der wahlwerbenden Partei bei der Gemeinderatswahl.

Wahlzeugen dürfen auch das Sitzungslokal der ➔ **Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde** betreten. Diese Behörde kann aber das Eintrittsrecht auf einen Wahlzeugen beschränken.

Sie sind nicht Mitglieder der Wahlbehörde, sondern lediglich Vertrauensleute der sie entsendenden Partei. Ein weiterer Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

Kontakt

Kreiswahlleitung

Kreiswahlbehörde	Kreiswahlleitung	Wahlmitarbeiter	E-Mail
Wahlkreis 1 – Linz-Umgebung Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5 4041 Linz	Bürgermeister MMag. Klaus Luger 0732 7070 1000 Stellvertretung: MMag. Andreas Atzgerstorfer 0732 7070 2200	Sabine Enzenebner MBA 0732 7070 2260 0664 818 77 55	wahl@mag.linz.at
Wahlkreis 2 – Innviertel Parkgasse 1 4910 Ried im Innkreis	Bezirkshauptfrau Mag. Yvonne Weidenholzer 07752 912 68300 Stellvertretung: Mag. Heidemarie Schachinger 07752 912 68410	Norbert Berger 07752 912 68322	gem.bh-ri.post@ooe.gv.at
Wahlkreis 3 – Hausruckviertel Stadtplatz 1 4600 Wels	Bürgermeister Dr. Andreas Rabl 07242 235 3000 Stellvertretung: Mag. Georg Parzmayr 07242 235 5200 SenR. Mag. Manuela Pfann 07242 235 4600 Dr. Marlene Steinhuber 07242 235 3710	Mag. Thomas Mayrhofer 07242 235 3726 Birgit Gruber Tel.: 07242 235 3740 Doris Barthou, MBA Tel.: 07242 235 1271	melde@wels.gv.at
Wahlkreis 4 – Traunviertel Stadtplatz 27 4400 Steyr	Bürgermeister Gerald Hackl 07252 575 200 Stellvertretung: SR Dr. Martina Kolar-Starzer 07252 575 240 Mag. Karin Nosko 07252 575 77381 85	Ing. Dietmar Vorderwinkler 07252 575 230 Cornelia Karall 07252 575 233 Marianne Stummer 07252 575 231	wahlen@steyr.gv.at
Wahlkreis 5 – Mühlviertel Promenade 5 4240 Freistadt	Bezirkshauptfrau Dr. Andrea Außerweger 07942 702 62300 Stellvertretung: Mag. Gerhard Häuslmann 07942 702 62500 Mag. Alfons Maderthaler, BA 07942 702 62520	FOI Peter Koller 07942 702 62430 Tanja Adam 07942 702 62407	bh-fr.post@ooe.gv.at

Bezirkswahlleitung

Bezirkswahlbehörde	Bezirkswahlleitung	Wahlmitarbeiter	E-Mail
Wahlkreis 1			
Linz Stadt Hauptstraße 1-5 4041 Linz	Bürgermeister MMag. Klaus Luger 0732 7070 1000 Stellvertretung: MMag. Andreas Atzgerstorfer 0732 7070 2200	Sabine Enzenebner, MBA 0732 7070 2260	wahl@mag.linz.at
Linz-Land Kärntnerstraße 16 4021 Linz	Bezirkshauptmann HR Mag. Manfred Hageneder, PMM 0732 69414 66300 Stellvertretung: Mag. Madeleine Vorderderfler 0732 69414 66515	Lisa Krammer 0732 69414 66454 Gabriela Pils 0732 69414 66310	wahlen.bh-ll.post@ooe.gv.at
Wahlkreis 2			
Braunau am Inn Hammersteinplatz 1 5280 Braunau am Inn	Bezirkshauptmann Mag. Gerald Kronberger 07722 803 60300 Stellvertretung: Josef Tischlinger 07722 803 60320	Helga Maislinger 07722 803 60324	bh-br.post@ooe.gv.at gem.bh-br.post@ooe.gv.at
Ried im Innkreis Parkgasse 1 4910 Ried im Innkreis	HR Dr. Gerhard Obermair 07752 912 68350 Stellvertretung: Mag. Reinhard Seitz 07752 912 68342	Sonja Doblinger 07752 912 68323	bh-ri.post@ooe.gv.at gem.bh-ri.post@ooe.gv.at
Schärding Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13 4780 Schärding	Bezirkshauptmann Dr. Rudolf Greiner 07712 3105 70300 Stellvertretung: Bezirkshauptmann-Stv. Mag. Ernst Maier 07712 3105 70420	Mag. Maximilian Holzapfel 07712 3105 70450 Mag. Friedrich Burgstaller 07712 3105 70346	bh-sd.post@ooe.gv.at
Wahlkreis 3			
Wels-Stadt Stadtplatz 1 4600 Wels	Mag. Beate Geretschläger 07242 235 5970 Stellvertretung: Mag. Margit Schobesberger 07242 235 3410 Mag. Thomas Mayrhofer 07242 235 3726	Dr. Marlene Steinhuber 07242 235 3710 Birgit Gruber 07242 235 3740 Doris Barthou, MBA 07242 235 1271	melde@wels.gv.at
Eferding Manglbürg 14 4710 Grieskirchen	Mag. Stefan Göttfert 07248 603 64400 Stellvertretung: Mag. Heinz Raab 07248 603 64440	Pia Sophie Rathmair 07248 603 64445 Nina König 07248 603 64447	bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

Bezirkswahlbehörde	Bezirkswahlleitung	Wahlmitarbeiter	E-Mail
Grieskirchen Manglburg 14 4710 Grieskirchen	Bezirkshauptmann-Stv. Mag. Heinz Raab 07248 603 64440 Stellvertretung: Mag. Stefan Göttfert 07248 603 64400	Pia Sophie Rathmair 07248 603 64445 Johann Em 07248 603 64451	bh-gr-ef.post@ooe.gv.at
Vöcklabruck 4840 Vöcklabruck Sportplatzstraße 1 -3	Bezirkshauptmann Dr. Johannes Beer 0664 600 72 73300 Stellvertretung: Mag. Richard Steinkogler 0664 600 72 73440 Peter Hemetsberger, BA 0664 600 72 73303	Heidemarie Heizinger 07672 702 73342 Susanne Kubik 07672 702 73341 Juliane Ortner 07672 702 73345 Petra Eiersebner (<i>Drucksorten</i>) 07672 702 73344	gem.bh-vb.post@ooe.gv.at
Wels-Land Herrngasse 8 4600 Wels	Bezirkshauptfrau MMag. Elisabeth Schwetz 07242 618 74300 Stellvertretung: HR Mag. Johann Gibitz 07242 618 74400 Ing. Mag. Thomas Sturm 07242 618 74492	Elke Haugsberger 07242 618 74492 /74480	bh-wl.post@ooe.gv.at
Wahlkreis 4			
Steyr-Stadt Stadtplatz 27 4400 Steyr	OMR Mag. Helmut Golda 07252 575 810 Stellvertretung: Mag. Tamara Schedlberger, BSc 07252 575 336	Ing. Dietmar Vorderwinkler 07252 575 230 Thomas Kaliba 07252 575 233 Marianne Stummer 07252 575 231	wahlen@steyr.gv.at
Kirchdorf an der Krems Garnisonstraße 1 4560 Kirchdorf an der Krems	Bezirkshauptfrau Mag. Elisabeth Leitner 07582 685 65300 Stellvertretung: HR. Dr. Karlheinz Angerer 07582 685 65500	Elke Pöcksteiner, BA 07582 685 65320 Florian Koller 07582 685 65321 Martina Unterscheider 07582 685 65322	gem.bh-ki.post@ooe.gv.at
Gmunden Esplanade 10 4810 Gmunden	Bezirkshauptmann Ing. Mag. Alois Lanz, MBA 07612 792 63300 Stellvertretung: Mag. Stefan Wiedroither 07612 792 63308 Katharina Ablinger, MA 07612 792 63321 Mag. Dr. Stefan Blecha 07612 792 63500	Alexandra Makhloufi 07612 792 63322	Wahl-BH-GM.Post@ooe.gv.at
Steyr-Land Spitalskystraße 10a 4400 Steyr	Bezirkshauptfrau HR Mag. Dr. Barbara Spöck 07252 52361 71300 Stellvertretung: HR Mag. Andrea Melcher 07252 52361 71500	Emanuel Esterl, BSc 07252 52361 71320 Hildegund Beham 07252 52361 71321 Ulrike Leitner-Hobor 07252 52361 71321	bh-se.post@ooe.gv.at Wahlen.BH-SE.Post@ooe.gv.at

Bezirkswahlbehörde	Bezirkswahlleitung	Wahlmitarbeiter	E-Mail
Wahlkreis 5			
Freistadt Promenade 5 4240 Freistadt	Bezirkshauptfrau Dr. Andrea Außerweger 07942 702 62300 Stellvertretung: Mag. Gerhard Häuslmann 07942 702 62500 Mag. Alfons Maderthaler, BA 07942 702 62520	FOI Peter Koller 07942 702 62430 Tanja Adam 07942 702 62407	bh-fr.post@ooe.gv.at
Perg Dirnbergerstraße 11 4320 Perg	Bezirkshauptmann Ing. Mag. Werner Kreisl 07262 551 67300 Stellvertretung: Mag. Magdalena Löttner-Bigonski 07262 551 67400 Mag. Dominik Behr 07262 551 67440 HR Mag. Klaus Pötscher 07262 551 67420 Mag. Martina Pirklbauer 07262 551 67442	Lisa Haderer 07262 551 67308 OAR Michael Muhr 07262 551 67306	bh-pe.post@ooe.gv.at
Rohrbach Am Teich 1 4150 Rohrbach	Bezirkshauptfrau HR Dr. Wilbirg Mitterlehner 07289 8851 69300 Stellvertretung: HR Mag. Valentin Pühringer 07289 8851 69500 Gerhard Engleder 07289 8851 69310	Silvia Mühlparzer 07289 8851 69313 Mag. Klaus Winkelmeier, BA 07289 8851 69312 Mag. Gerlinde Wallner 07289 8851 69308	bh-ro.post@ooe.gv.at
Urfahr-Umgebung Peuerbachstraße 26 4041 Linz	Bezirkshauptmann Dr. Paul Gruber 0732 731301 72300 Stellvertretung: HR. Mag. Claudia Handlbauer 0732 731301 72460 Mag. Elisabeth Bertleff 0732 731301 72466 AR Norbert Eisschiel 0732 731301 72463	AR Norbert Eisschiel 0732 731301 72463 Herta Ortner 0732 731301 72461	bh-uu.post@ooe.gv.at

Landeswahlleitung

Landeswahlbehörde	Landeswahlleitung	Wahlmitarbeiter	E-Mail
Amt der Oö. Landesregierung Landesdienstleistungszentrum Bahnhofplatz 1, 4021 Linz	Mag. Carmen Breitwieser, Tel. 0732 77 20 11450 Stellvertretung: HR Mag. Josef Gruber Tel. 0732/7720-15254 ORR Mag. Franz Ganglbauer, LL.M., Tel. 0732/7720-11603	Mag. Barbara Drexler, 0732/7720-14264 Mag. Maja Nimmervoll 0732/7720-15253	wahlen.post@ooe.gv.at